

GEDENKSCHRIFT

Privatstiftung und Umgründungen

Gedenkschrift
für
Franz Helbich



LexisNexis

Privatstiftung und Umgründungen

Gedenkschrift
für
Franz Helbich

herausgegeben von

Dr. Elisabeth König

Dr. Eberhard Wallentin

Prof. Dr. Werner Wiesner



LexisNexis®

Franz Helbich wäre am 27. 9. 2014 90 Jahre alt geworden. Aus diesem Anlass würdigen die Autoren der Gedenkschrift aus unterschiedlichen Bereichen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft mit ihren Beiträgen das Lebenswerk von Franz Helbich.

Die Beiträge befassen sich mit aktuellen Fragen hauptsächlich aus jenen beiden Rechtsgebieten, mit denen sich Franz Helbich während seines Berufslebens als Wissenschaftler und als Rechtsanwalt intensiv auseinandergesetzt und deren Entwicklung er (mit-)geprägt hat, dem Privatstiftungsrecht und dem Umgründungsrecht.

Die Gedenkschrift ist in drei Kapitel geteilt:

- Der allgemeine Teil enthält Beiträge zum zwischenstaatlichen Steuerrecht und zum Umsatzsteuerrecht.
- Der Stiftungsteil enthält sowohl Beiträge zum Privatstiftungsrecht, wie beispielsweise über die Aktivitäten von Franz Helbich zur Entwicklung des Privatstiftungsrechtes, die Begünstigtenstellung und die Substiftung, als auch steuerrechtliche Stellungnahmen, und einen Beitrag über die Beziehung zu liechtensteinischen Stiftungen.
- Der Umgründungsteil enthält unter anderem Vorschläge zu Verbesserungen des Umgründungssteuerrechtes und Stellungnahmen zur Earn-Out-Problematik, zu den Ausschüttungsfiktionen und zum Gestaltungsmissbrauch.

Die Herausgeber:

- Dr. Elisabeth König
- Dr. Eberhard Wallentin
- Prof. Dr. Werner Wiesner



In Erinnerung an Rechtsanwalt em. Hon.-Prof. Dr. Franz Helbich

Am 27. 6. 2012 verstarb *Dr. Franz Helbich*, Honorarprofessor der Wirtschaftsuniversität Wien und emeritierter Rechtsanwalt, nach kurzer Krankheit im 88. Lebensjahr. Sein Tod hinterlässt nicht nur in seinem Familien- und Freundeskreis, sondern auch im Rechtsleben eine große Lücke.

Franz Helbich wurde am 27. 9. 1924 in Linz geboren und wuchs in Sarmingstein an der Grenze zwischen Ober- und Niederösterreich auf, wo seine Eltern mehrere Steinbrüche betrieben. Nach der Volksschule in der Nachbargemeinde St. Nikola besuchte er von 1934 bis 1938 das öffentliche Stiftsgymnasium der Benediktiner in Seitenstetten und maturierte 1942 in Baden bei Wien. Anschließend leistete er bis 1945 den obligatorischen Kriegsdienst. Verwundet geriet er in sowjetische Kriegsgefangenschaft, doch gelang ihm bereits nach einigen wenigen Tagen die Flucht aus dem Kriegsgefangenenlager bei Zwettl. Nach dem Krieg studierte *Franz Helbich* Rechtswissenschaften an der Universität Wien und promovierte 1949. Während der Gerichtspraxis arbeitete er ua als provisorischer Finanzkommissär in den Finanzsenaten des VwGH; seine erste berufliche Tätigkeit sollte prägend für sein gesamtes weiteres Berufsleben bleiben. Nach dem Gerichtsjahr arbeitete *Franz Helbich* als Rechtsanwaltsanwärter bei Wiener Rechtsanwälten, vor allem auf dem Gebiet des Steuerrechts, und legte 1951 die Rechtsanwaltsprüfung ab. In dieser Zeit verfasste *Franz Helbich* in der Wochenzeitschrift „Die Furche“ seinen ersten steuerrechtlichen Artikel über Scheingewinne, der vom damaligen Generalsekretär der Vereinigung Österreichischer Industrieller *Dr. Franz Fetzer* gelesen wurde. *Dr. Franz Fetzer* lud darauf hin *Franz Helbich* zur Mitarbeit bei der Vereinigung Österreichischer Industrieller ein, für die er 25 Jahre von Dezember 1951 bis Dezember 1976 arbeitete. 1961 wurde er zum Leiter der Abteilung für Steuer- und Finanzpolitik bestellt, im Februar 1971 zum leitenden Sekretär und von September 1974 bis Dezember 1976 übte er die Funktion des Generalsekretärs der Vereinigung Österreichischer Industrieller aus.

Aus persönlichen Gründen trennte sich *Franz Helbich* im Dezember 1976 von der Vereinigung Österreichischer Industrieller und kehrte wieder in seinen erlernten Beruf eines Rechtsanwalts zurück. Seine wissenschaftlichen Arbeiten zum Umgründungssteuerrecht und seine reichen Erfahrungen im täglichen Umgang mit industriellen Unternehmern schufen ideale Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausübung des Berufs eines Wirtschaftsanwalts; in sehr kurzer Zeit wurde *Franz Helbich* zu einem im In- und Ausland gesuchten Berater in wirtschaftsrechtlichen Fragen mit dem Schwerpunkt Umgründungsrecht. Nicht nur die Unternehmer selbst, sondern auch Steuerberater und Rechtsanwälte, die mit den meist sehr komplexen Fragestellungen des Umgründungsrechts nicht so sehr vertraut waren, wandten sich an *Franz Helbich* und suchten seinen Rat.

Die Arbeit von *Franz Helbich* als Rechtsanwalt war durch sein großes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge geprägt; seine persönlichen Eigenschaften wie Fleiß, analytisches Denken, vorausschauendes Planungsvermögen, das für einen Kautelarjuristen unverzichtbar ist, seine ausgeprägte Kontaktfähigkeit und eine Besonnenheit und Ruhe ausstrahlende Persönlichkeit waren freilich ebenso notwendig für seinen beruflichen Erfolg.

Es überrascht daher nicht, dass *Franz Helbich* wegen seiner rechtlichen Kenntnisse und seines wirtschaftlichen Weitblicks überdurchschnittlich oft in Aufsichts- und Beiräte berufen wurde. Viele Jahre war er Mitglied des Aufsichts- bzw. Beirats von bedeutenden Unternehmen wie Billa, Colonia Versicherung, Bankhaus Winter, Stadlbauer Baustoffe, Rauch Fruchtsäfte und Getzner Textil.

Bereits während seiner Tätigkeit für die Vereinigung Österreichischer Industrieller trat *Franz Helbich* als Autor von Fachaufsätzen und Beiträgen hervor, kommentierte ab 1964 regelmäßig die Rsp der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in Abgabensachen in der Zeitschrift „Die Industrie“ und beschäftigte sich intensiv mit steuerrechtlichen Fragen und finanzpolitischen Themen (zB: Die Mobilität des Kapitals und das Steuerrecht, ÖStZ 1968, 106; Einwirkungen der Steuerpolitik auf eine wachsende Wirtschaft, Wirtschaftspolitische Blätter 4/5/1968).

In seine Zeit bei der Vereinigung Österreichischer Industrieller fällt die Gesetzgebung des Strukturverbesserungsgesetzes (StruktVG), dessen Entstehung untrennbar mit dem Namen *Franz Helbich* verbunden ist. Durch seine fachliche Beschäftigung mit dem Unternehmenssteuerrecht und seine berufliche Arbeit für die Industrie erkannte er das Bedürfnis nach einem Gesetz, das weitestgehend abgabenneutrale Veränderungen der Unternehmensformen ermöglicht, um auf die Dynamik der Wirtschaft reagieren zu können. Vor allem den Bemühungen von *Franz Helbich* ist es zu verdanken, dass am 23. 1. 1969 das Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (Strukturverbesserungsgesetz), BGBl 1969/69, beschlossen wurde. Das wirtschaftspolitische Ziel des StruktVG, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Struktur der Unternehmungen im Wege der Konzentration, wo notwendig aber auch im Wege der Dezentralisation, und die weitgehende Abgabenneutralität dieser Struktur Anpassungen wurde voll erreicht, sodass das zunächst auf zwei Jahre befristete StruktVG immer wieder verlängert und letztlich zum Dauerrecht wurde, wie dies von *Franz Helbich* schon Anfang 1970 (!) gefordert wurde.

Das StruktVG hat sich also rasch bewährt. Allein von Juni 1969 bis Juni 1974 sind aus den im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ ersichtlichen handelsrechtlichen Vorgängen 1.852 Umgründungen bekannt (davon entfielen rund 67 % auf Einbringungen in Kapitalgesellschaften nach Art III, je rund 15 % auf Verschmelzungen und Umwandlungen, der Rest auf Zusammenschlüsse).

Nicht nur am Zustandekommen, auch an der Fortentwicklung des StruktVG hatte *Franz Helbich* ebenso maßgebenden Anteil. Nicht wenige Regelungen des derzeit geltenden Umgründungssteuergesetzes (UmgrStG), BGBl 1991/699, das gegenüber dem in vier Artikel gegliederten StruktVG um Art V (Realteilung) und Art VI (Spaltung) erweitert wurde, gehen auf Anregungen von *Franz Helbich* zurück.

Zusätzlich zur Entstehung des StruktVG hat sich *Franz Helbich* große Verdienste für die Praxis durch die Verfassung des Bandes I in der von *Univ.-Prof. Dr. Gerold Stoll* herausgegebenen Schriftenreihe zum österreichischen Abgabenrecht mit dem Titel „Umgründungen auf der Grundlage des Strukturverbesserungsgesetzes“ erworben. *Franz Helbich* verfasste nicht nur einen steuerrechtlichen Kommentar zu dem damals zeitlich begrenzten StruktVG, sondern legte eine beeindruckende Gesamtdarstellung vor. Auf der Grundlage von gesellschafts- und handelsrechtlichen Ausführungen behandelte er parallel ausführlich die steuerlichen Fragen iZm Umgründungen mit dem Schwergewicht der vielfältigen Problematik der Gewinnverwirklichung als zentralem Phänomen des Bilanzsteuerrechts.

Die im September 1969 erschienene erste Auflage war bereits nach kurzer Zeit vergriffen, sodass bereits 1970 die zweite, unveränderte Auflage dieses Werks veröffentlicht wurde. Das Umgründungsrecht wurde zunehmend komplexer und vielschichtiger, sodass 1975 unter Mitarbeit von RA *Dr. Franz Eckert* sein Werk in dritter, erweiterter Auflage erschien. Nach den beiden Ergänzungskommentierungen „Neuerungen im Strukturverbesserungsrecht“ (1982 und 1984) folgten 1990 die vierte, nochmals stark erweiterte Auflage und 1993 die gemeinsam mit Ministerialrat *Dr. Werner Wiesner* verfasste fünfte Auflage des Kommentars; diese Auflage bezog sich nicht mehr auf das StruktVG, sondern bereits auf das neue UmgrStG.

Seit 2002 erscheint der von *Franz Helbich* begründete Standardkommentar zum Umgründungsrecht als „Handbuch der Umgründungen“, das er bis zuletzt gemeinsam mit Ministerialrat *Dr. Werner Wiesner* und Wirtschaftsprüfer *Prof. Dr. Karl Bruckner* in vier Bänden herausgab und um dessen Aktualisierung er unermüdlich besorgt war. Die Verfasser dieses Nachrufs betrachten es als große Ehre, an diesem Werk mitarbeiten zu dürfen.

Die zu seinem 65. Geburtstag erschienene, von *Univ.-Prof. Dr. Karl Vodrazka* unter dem Titel „Strukturverbesserung – Praxis und Recht“ herausgegebene Festschrift und die 1993 von der Wirtschaftsuniversität Wien verliehene Lehrbefugnis aus Finanzrecht mit dem Recht zur Führung des Titels Honorarprofessor, für dessen Zuerkennung die Habilitationsvorschriften sinngemäß angewendet werden, sind sichtbare Würdigungen seiner besonderen wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet des Umgründungssteuerrechts.

Neben dem Umgründungsrecht hat sich *Franz Helbich* intensiv mit Fragen der Unternehmensnachfolge als weiterem Arbeitsschwerpunkt auseinandergesetzt. 1984 hielt er einen Vortrag an der Wirtschaftsuniversität Wien zum Thema Unternehmensnachfolge, in dem er das Fehlen eines Stiftungsrechts als sinnvolle Ergänzung des Unternehmensnachfolgerechts bedauerte. Er nutzte seine vielen Kontakte zu Interessenvertretungen und politischen Meinungsbildern, um mit Nachdruck ein modernes zivil- und steuerrechtliches Stiftungsrecht einzufordern. Nach zuletzt massiven Forderungen der Vereinigung Österreichischer Industrieller und der Wirtschaftskammer wurde 1993 das Privatstiftungsgesetz (PSG), BGBl 1993/694, beschlossen und ist mit 1. 9. 1993 in Kraft getreten. Ohne die maßgebenden Impulse von *Franz Helbich* wäre dies kaum denkbar gewesen.

Auch das PSG kann als Erfolg bezeichnet werden; derzeit bestehen rund 3.300 nach dem PSG errichtete Privatstiftungen in Österreich.

Nach seiner Emeritierung als Rechtsanwalt im Jänner 1994 blieb *Franz Helbich* der Rechtsanwaltskanzlei Kunz Schima Wallentin, deren Partner *Mag. Dr. Eberhard Wallentin* gemeinsam mit *Franz Helbich* von 1987 bis 1993 eine Rechtsanwaltsgemeinschaft geführt hatte, freundschaftlich verbunden und bereicherte durch seine Kenntnisse und großen Erfahrungen stets die juristische Diskussion. Bis zuletzt war *Franz Helbich* im Büro anzutreffen und war willkommener Gast der Veranstaltungen der Rechtsanwaltskanzlei Kunz Schima Wallentin. Viele wertvolle Anregungen und Hinweise aus dieser Zeit gehen auf ihn zurück. Noch Ende Oktober 2011 nahm er mit großem Engagement am 4. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstag in Vaduz teil. Das Abendessen davor endete weit nach Mitternacht und nicht ohne reichlich guten Wein. Am Schluss waren alle müde, außer *Franz Helbich*, der noch zu philosophischen Erörterungen ansetzte. Das hinderte ihn nicht, am nächsten Morgen fit für die Veranstaltung zu sein. Die lebhaften Unterredungen, die er dabei vor allem mit jungen Teilnehmern (zB mit Assistenten von Herrn *Professor Francesco Schurr*) pflegte, veranlassten seine Gesprächspartner zu der Feststellung, *Professor Helbich* sei ein „Phänomen“.

Schon daraus wird deutlich, dass es viel zu kurz gegriffen wäre, *Franz Helbich* (nur) als Persönlichkeit des Rechtslebens zu verstehen. *Franz Helbich* antwortete einmal auf die Frage, was er an die nächste Generation weitergeben wolle, dass es nicht nur notwendig sei, Qualitätsarbeit zu leisten, wenn man sich weiterentwickeln möchte, sondern dass es seiner Meinung nach auch wichtig sei, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sachwissen und charakterlicher Orientierung, die auch mit einer philosophischen bzw religiösen Weltanschauung zu tun habe, zu pflegen, und dass neben Sachwissen auch Bildung und die Beschäftigung mit der Kunst wesentlich seien.

Diesem von ihm formulierten Vorbild hat *Franz Helbich* exakt entsprochen.

Es gab nahezu kein Gebiet, auf dem man sich mit *Franz Helbich* nicht unterhalten konnte: über Geschichte ebenso wie über Philosophie, über Musik und bildende Kunst, über Politik und Literatur. Besonders zeichnete *Franz Helbich* aus, dass sein reges Interesse und seine Neugierde bis zuletzt ungebrochen waren. Aktuellen Erkenntnissen und künftigen Entwicklungen galt sein Interesse dabei deutlich mehr als Ereignissen der Vergangenheit. Mit unvoreingenommener Offenheit und großem Verständnis suchte er die Nähe zu jungen Leuten, die er oft tatkräftig unterstützte, ermunterte und förderte.

Ein besonderes Interesse von *Franz Helbich* galt der bildenden Kunst. Sein Geschmack war dabei sehr breit gestreut. Er konnte sich an alten Meistern erfreuen; seine besondere Leidenschaft richtete sich freilich schon sehr früh auf die zeitgenössische Kunst und die Abstraktion – lange bevor diese allgemeine Akzeptanz in Gesellschaft und Politik erlangte. Mit Msgr. *Otto Mauer* verband *Franz Helbich* eine beiderseits befruchtende Freundschaft. Endlos konnte man mit *Franz Helbich* über Kunst diskutieren und jedes neue Bild, das in unseren Kanzleiräumlichkeiten aufgehängt wurde, machte *Franz Helbich* zum Gegenstand eines Gespräches. Seine wache Neugierde half ihm dabei, nichts kategorisch abzulehnen, mit dem er sich nicht vorher befasst hatte. Ein solch vorurteilsfreier Blick auf die Kunst wäre vielen weit Jüngeren zu wünschen.

Große Freude bereitete *Franz Helbich* außerdem sein Wirken im Männergesangsverein. Konzerte, an denen er mitwirkte, beschränkten sich nicht auf Wien. Im Bus ging man vielmehr auf „Tournée“ – auch in andere Länder. Seine Reiselust war auch sonst bis fast zuletzt ungebrochen. Rom, Schottland, Piemont, Istanbul, ja sogar Indien (teilweise im Zelt!) waren Ziele aus den letzten Jahren vor seinem Ableben.

Trotz seiner beruflichen Anforderungen und seiner vielfältigen persönlichen Neigungen fand *Franz Helbich* dennoch Zeit für seine Familie. Er war ein liebevoller und fürsorglicher Vater seiner fünf Kinder und immer für seine Familie da, wenn sie ihn brauchte. Als seine älteste Tochter Elisabeth 2000 schwer erkrankte, fuhr er zu ihr in ihre neue Heimat Mexiko, um ihr in den letzten Wochen des Kampfes gegen ihre heimtückische Krankheit beizustehen.

Als (Mit-)Erfinder des StruktVG und des PSG wird *Franz Helbich* unvergessen bleiben.

Jene, die ihm persönlich begegneten, werden *Franz Helbich* als scharfsinnigen Juristen und als Persönlichkeit mit hoher Bildung, großem Einfühlungsvermögen und als stets aufgeschlossenen und dennoch traditionellen Werten verbundenen Menschen in Erinnerung behalten.

Eberhard Wallentin / Georg Schima

Zur (Un-)Pfändbarkeit von Begünstigtenansprüchen. Reichweite und Grenzen statutarischer und gesetzlicher Bestimmungen nach liechtensteinischem und österreichischem Recht

Bernhard Motal/Eberhard Wallentin

Gliederung	Seite
I. Einleitung	90
II. Die Begünstigten einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Treuunternehmens	91
III. Die Pfändbarkeit von Ansprüchen der Begünstigten	92
A. Liechtenstein	92
B. Österreich	94
IV. Gesetzliche Vollstreckungsprivilegien	95
A. Liechtenstein	95
B. Österreich	101
V. Statutarische Regelungen	101
A. Unpfändbarkeit von Begünstigungen und Beendigung der Begünstigung im Insolvenzfall	101
1. Die Grenze der Sittenwidrigkeit	101
2. Insolvenzzrechtliche Grenzen	104
B. Die Enterbung in guter Absicht	106
VI. Verfassungsrechtliche Grenzen von Vollstreckungsprivilegien	108
VII. Schluss	110

Literatur:

Angst, Kommentar zur Exekutionsordnung² (2008); *Arnold N.*, Privatstiftungsgesetz Kommentar³ (2013); *Arnold, N.*, Umfang und Grenzen des Gläubigerzugriffs bei Privatstiftungen, ZfS 2006, 131; *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht, Band 1⁴ (2000) *Bollenberger*, Rechtsgeschäftliche Vorsorgeklauseln für den Insolvenzfall, ÖBA 2006, 879; *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005); *Briem*, Die rechtliche Stellung des Begünstigten einer Privatstiftung, in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang*, (Hrsg), Privatstiftungen (2000) 77; *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung (Loseblattsammlung 2006 ff); *Cerhal/Eiselsberg/Kirschner/Knirsch*, ecolex spezial PSG (1993); *Czernich*, Aspekte des liechtensteinischen internationalen Erbrechts, LJZ 2006, 110; *Doral/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Privatstiftungsgesetz (1995); *Eiselsberg/Halswanger*, Privatstiftungsgesetz² (2011); *Fichtinger/Foglar-Deinhardstein*, Die Zulässigkeit von Lösungsklauseln für den Insolvenzfall nach dem IRÄG 2010, insbesondere bei Kreditgeschäften, ÖBA 2010, 818; *Fischer*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt nach Art 534 ff PGR- Ein Wanderer zwischen den Welten, in *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg), Festschrift für Gert Delle Karth (2013) 178; *Fries Ch.*, Offene Fragen des Privatstiftungsrechts, ecolex 1993, 739; *Gasser*, Asset versus Creditor Protection, in *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg), Festschrift für Gert Delle Karth (2013) 283; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar (2013); *Gasser*, Neues zum internationalen Insolvenzrecht in Liechtenstein, LJZ 2004, 24; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵ (2012); *Größ*, Rechtsfragen der Begünstigtenstellung, in *Doral/Kalss* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts (2002) 205; *Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur Exekutionsordnung⁴ (1976); *Hochedlinger*, OGH: Stifterrechte sind pfändbar!, RdW 2006/443, 485; *Hosp*, Asset Protection, Ansprüche von Ermessensbegünstigten nicht pfändbar! ZfS 2009, 134; *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung (2009); *Kalss*, Die Stellung der Gläubiger des Stifters und des Begünstigten der Privatstiftung, in *Kalss* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts (2014) 107; *Kalss/Bertleffl Lutz/Samonigg/Tucek*, Empirische Zahlen nach 20 Jahren Privatstiftungsgesetz, in *Kalss* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts (2014); *Kalss/Zollner*, Die gesetzlichen Rechte der Begünstigten, GesRZ 2008, 125; *Kernbichler*, Die Kündigung von Versicherungsverträgen in der Insolvenz des

Versicherungsnehmers wbl 2011, 1; *Klang*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band III (1952); *Kleteckal/Schauer*, ABGB-ON (2010 ff); *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, (Loseblattsammlung 1999 ff); *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kommentar zum ABGB⁴ (2014); *Kralik*, Erbrecht³ (1983); *Lins*, Die Begünstigtenrechte im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht nach der Reform 2008, in *Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen* (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 83; *Marok*, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte (1993); *Marxer & Partner*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2009); *Melzer*, Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich (2010); *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention³ (2011); *Motal*, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch- Eine rechtsvergleichende Analyse nach österreichischem und liechtensteinischem Recht (2014); *Müller in Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge (2010) § 16; *Nippel*, Erläuterungen des ABGB, Band IV (1832); *Quaderer*, Die Rechtsstellung des Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung (1999); *Rizzi*, Die Einflussmöglichkeiten des Stifters und der Begünstigten auf die Tätigkeit der Privatstiftung (Diss, Wien 2012); *Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur Exekutionsordnung⁴; *Rummel*, Kommentar zum ABGB³ (2000); *Schauer*, Die liechtensteinische Stiftung im internationalen Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltstiftung in *Marxer und Partner* (Hrsg), Aktuelle Themen zum Finanzplatz Liechtenstein (2002) 67; *Schauer*, Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009); *Schauer/Motal*, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt, in *Schurr* (Hrsg), Handbuch des Vermögensschutzes (in Druck); *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar zum ABGB, Band III⁴ (2013); *Taufner*, Gesellschaftsvertragliche Ausschluss- und Aufgriffsrechte nach dem IRÄG 2010, GesRZ 2011, 157; *Torggler H.*, Stiftungsvorstand und Begünstigte- Gewaltentrennung in Theorie und Praxis, in *Gasser/Göth/Gröhs/Lang* (Hrsg), Privatstiftungen (2000) 61; *Unkrüer*, Die privatrechtliche Anstalt in Liechtenstein im Spannungsfeld zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht, RIW 1998, 205; *Widhalm Budak*, Verhinderung der Vertragsauflösung und unwirksame Vereinbarungen, in *Konecny* (Hrsg), IRÄG 2010, 26; *Winniwarter*, Bürgerliches Recht III² (1841); *Zeiller*, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der oesterreichischen Monarchie Bd II/1 (1811); *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung (2011).

Franz Helbich gilt unbestritten als einer der „Väter“ des Privatstiftungsrechts in Österreich; entscheidende Impulse stammen von ihm. Ihm war freilich bewusst, dass die neue Rechtsform der Privatstiftung in verschiedene Rechtsbereiche ausstrahlen und in diesen vielfältige Fragen aufwerfen würde. Auch daran war Franz Helbich immer interessiert; seine juristische Neugierde an solchen Fragen war rege und bis zuletzt ungebrochen. Aus diesem Grund widmen die Verfasser dem Andenken an Franz Helbich den vorliegenden Beitrag, der sich mit den Schnittstellen zwischen dem Stiftungsrecht und dem Exekutions- und Insolvenzrecht befasst und grundrechtliche Aspekte berücksichtigt.

I. Einleitung

Die Gründe für die Errichtung einer Privatstiftung nach österreichischem Recht sind sehr unterschiedlich. Erb- und pflichtteilsrechtliche Aspekte stehen oftmals im Vordergrund. So stellt die Verhinderung der Vermögensaufteilung durch die Erbfolge ein wesentliches Motiv bei der Stiftungserrichtung dar.¹ Zu den dominierenden Motiven zählen aber auch familiäre Aspekte, wie der Wunsch, die Familienmitglieder langfristig abzusichern und zu versorgen sowie die Vermögenssubstanz für die nachfolgenden Generationen zu sichern.² Bei der Errichtung liechtensteinischer Vermögensträger, namentlich der Stiftung, der Anstalt und des Treuunternehmens, steht dieser Gesichtspunkt ebenfalls im Vordergrund,³ wobei dem Schutz

¹ *Müller in Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge (2010) § 26 Rz 2.

² *Müller in Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge (2010) § 26 Rz 2.

³ *Gasser*, Asset versus Creditor Protection, in *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg), Festschrift für Gert Delle Karth 283 (283).

des Vermögens vor dem Zugriff der Gläubiger, Stichwort „*Asset Protection*“, häufig besondere Beachtung zukommt.⁴

Der vorliegende Beitrag untersucht die Möglichkeiten und Grenzen gesetzlicher und statutarischer Bestimmungen, die einen Zugriff der Gläubiger einzuschränken oder gar zu verhindern versuchen. Der Gegenstand der Untersuchung ist dabei auf die Begünstigung und daraus resultierende Ansprüche der Destinatäre beschränkt. Zunächst wird der Frage nachgegangen, unter welchen Voraussetzungen Gläubiger der Destinatäre überhaupt auf die Begünstigung greifen können. In einem zweiten Schritt werden die gesetzlichen Beschränkungen eines exekutiven Zugriffs erläutert, wobei die Vollstreckungsprivilegien des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)⁵ im Fokus der Untersuchung stehen. Im Anschluss werden mögliche Gestaltungen in den Statuten der einzelnen Rechtsträger auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Sodann wird der Gläubigerschutz im Lichte des Verfassungsrechts analysiert und ermittelt, welche Konsequenzen sich daraus für gesetzliche und statutarische Beschränkungen des Gläubigerzugriffs ergeben.

II. Die Begünstigten einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Treuunternehmens

Begünstigungen einer österreichischen Privatstiftung, einer liechtensteinischen Stiftung, einer Anstalt oder eines Treuunternehmens nach liechtensteinischem Recht können in vielfältiger Weise ausgestaltet sein. Eine Begünstigung kann mit oder ohne Gegenleistung, unbedingt oder unter bestimmten Auflagen, befristet oder unbefristet, widerruflich oder unwiderruflich gewährt werden.⁶ Dem Begünstigten kann in der Stiftungserklärung ein klagbarer Anspruch auf Zuwendungen eingeräumt werden,⁷ wobei sich ein solcher auch durch Auslegung der Stiftungserklärung ergeben kann.⁸ Umgekehrt kann ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch in der Stiftungserklärung auch explizit ausgeschlossen werden.⁹ Ein klagbarer Anspruch entsteht auch durch eine Entscheidung des Stiftungsvorstands oder der sonst zur Bestellung der Begünstigten berufenen Stelle,¹⁰ bestimmte Personen in den Kreis der Begünstigten mit klagbarem Anspruch aufzunehmen.¹¹ Ein solcher entsteht jedenfalls auch bei

⁴ Vgl. Gasser in FS Delle Karth 283 (283).

⁵ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl 1926/4.

⁶ Vgl. Art 552 § 5 Abs 1 PGR.

⁷ Arnold, Privatstiftungsgesetz³ (2014) § 5 Rz 47; Größ, Rechtsfragen der Begünstigtenstellung, in Doralt/Kalss, Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts (2002) 205 (228 ff); H. Torggler, Stiftungsvorstand und Begünstigte – Gewaltentrennung in Theorie und Praxis, in Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg), Privatstiftungen – Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis (2000) 61 (76); Melzer, Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich (2010) 96; Briem, Die rechtliche Stellung des Begünstigten einer Privatstiftung, in Gassner/Göth/Gröhs/Lang, Privatstiftungen 77 (88 ff); OGH 16. 8. 2007, 3 Ob 169/07k GesRZ 2008, 39 (Arnold) = RdW 2007, 728 = EvBl 2008/2, 22 = JBl 2008, 118 = eolex 2008, 56 = ZfS 2007, 125 = JEV 2008, 23 (Graf); vgl. auch Gasser, Praxiskommentar Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2013) Art 552 § 6 Rz 1.

⁸ Zollner, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten (2011) 247; Arnold, PSG³ § 5 Rz 47; Größ in Doralt/Kalss 205 (232); BGH 16. 1. 1957, IV ZR 221/56 NJW 1957, 708; Motal, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch – Eine rechtsvergleichende Analyse nach österreichischem und liechtensteinischem Recht 45 (in Druck).

⁹ Löffler in Doralt/Nowotny/Kalss, PSG (1995) § 5 Rz 9; Arnold, PSG³ § 5 Rz 47; Ch. Fries, Offene Fragen des Privatstiftungsrechts, eolex 1993, 739 (742); Briem in Gassner/Göth/Gröhs/Lang, Privatstiftungen 77 (88).

¹⁰ Vgl. § 9 Abs 1 Z 3 PSG.

¹¹ Arnold, PSG³ § 5 Rz 48; Zollner, Die eigennützige Privatstiftung 247; Eiselsberg/Halswanter, Privatstiftungsgesetz² (2011) 16.

Beschlussfassung über eine konkrete Ausschüttung an einen Begünstigten. Ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch setzt voraus, dass sowohl hinsichtlich der Höhe als auch des Zeitpunkts der Ausschüttung keinerlei Ermessensspielraum des Stiftungsvorstands besteht.¹² Ein klagbarer Anspruch auf Stiftungsleistungen kann auch unter einer aufschiebenden Bedingung gewährt werden, das liechtensteinische Stiftungsrecht¹³ spricht in diesem Fall von einem Anwartschaftsberechtigten.¹⁴ Neben Destinatären, denen ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Stiftung zukommt, gibt es auch solche, bei denen entweder die Höhe oder der Zeitpunkt der Ausschüttung im Ermessen des Stiftungsvorstands liegt oder überhaupt noch nicht feststeht, ob sie eine Ausschüttung aus dem Stiftungsvermögen erhalten werden.¹⁵

III. Die Pfändbarkeit von Ansprüchen der Begünstigten

Bevor der Frage nachgegangen wird, ob und unter welchen Voraussetzungen verhindert werden kann, dass Gläubiger eines Destinatärs auf dessen Ansprüche gegen die Stiftung greifen können, ist zunächst zu ermitteln, wann überhaupt ein pfändbarer Anspruch vorliegt, der dem Gläubigerzugriff offensteht.

A. Liechtenstein

Ist dem Begünstigten ein klagbarer Anspruch gegen die Stiftung eingeräumt worden, so ist ein solcher Anspruch **stets pfändbar**.¹⁶ Im Falle der Insolvenz des Begünstigten sind dessen Ansprüche gegen die Stiftung Teil der Insolvenzmasse. Unter klagbaren Ansprüchen sind nicht nur unbedingte Ansprüche, also jene des Begünstigungsberechtigten,¹⁷ sondern auch aufschiebend bedingte klagbare Ansprüche, mithin jene des Anwartschaftsberechtigten,¹⁸ zu verstehen. Das ergibt sich bereits daraus, dass nach Art 217 der liechtensteinischen Exekutionsordnung,¹⁹ dessen Rezeptionsgrundlage § 294 der österreichischen EO²⁰ ist, auch aufschiebend bedingte Forderungen der Exekution unterliegen.²¹ Ferner lässt sich dies e contrario

¹² Arnold, PSG³ § 5 Rz 48; Motal, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch 44 (2014). Für das liechtensteinische Stiftungsrecht siehe Art 552 § 6 Abs 1 PGR und dazu Lorenz in Schauer, Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009) Art 552 § 6 Rz 1. Siehe auch Art 932a § 78 Abs 2 PGR für das Treuunternehmen, der über den Verweis des Art 551 Abs 1 PGR auch für das Anstaltsrecht gilt. Vgl zu dieser Bestimmung FIOGH 5. 6. 2003, 4 Cg 2001.492-29 LES 2004, 67.

¹³ Gleiches gilt für das Recht des Treuunternehmens (Art 932a § 78 Abs 3 PGR).

¹⁴ Art 552 § 6 Abs 2 PGR. Im österreichischen Recht werden solche Begünstigte als potentiell Begünstigte bezeichnet; vgl Arnold, PSG³ § 5 Rz 26; Kalss/Zollner, Die gesetzlichen Rechte der Begünstigten, GesRZ 2008, 125 (126 f); Motal, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch 49 ff (2014).

¹⁵ Diese werden nach liechtensteinischem Stiftungsrecht als Ermessensbegünstigte bezeichnet (Art 552 § 7 Abs 1 PGR); vgl Jakob, Die liechtensteinische Stiftung (2009) Rz 429. Im Recht des Treuunternehmens und im Anstaltsrecht fehlt hingegen eine gesetzliche Definition des Ermessensbegünstigten. Im österreichischen Recht handelt es sich – je nach konkreter Ausgestaltung des Ermessens – entweder um aktuell Begünstigte oder bloß potentiell Begünstigte; vgl Motal, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch 14 ff (2014).

¹⁶ Gasser in FS Delle Karth 283 (297 f); ders., Praxiskommentar Stiftungsrecht, Art 552 § 36 Rz 5.

¹⁷ Art 552 § 6 Abs 1 PGR.

¹⁸ Art 552 § 6 Abs 2 PGR.

¹⁹ Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung – fEO) LGBI 1972/32/2.

²⁰ Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO) RGBI 1896/79.

²¹ FIOGH 8. 11. 2007, 3 Cg.2007.66 LES 2008, 266 unter Verweis auf Lehre und Rechtsprechung zu § 294 öEO.

auch aus den vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts ableiten, auf die später noch zurückzukommen sein wird (IV.A.). Diese erklären unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche von Begünstigten für unpfändbar. Sowohl die stiftungsrechtliche Bestimmung (Art 552 § 36 PGR) als auch ihr treuhandrechtliches Pendant (Art 932a § 136 PGR) nennen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch die Rechte des Anwartschaftsberechtigten. Der ausnahmsweise Ausschluss der Vollstreckbarkeit setzt aber die grundsätzliche Pfändbarkeit der Ansprüche voraus.²²

Von der grundsätzlichen Pfändbarkeit eines aufschiebend bedingten Anspruchs ist jedoch eine – in der Praxis nicht unwesentliche – Einschränkung vorzunehmen. Bei der überwiegenden Zahl der Stiftungen wird von der Möglichkeit des **Vorbehalts eines Widerrufs- und/oder Änderungsrechts** (Art 552 § 30 PGR) Gebrauch gemacht.²³ Ist eine Begünstigung aufschiebend bedingt und hat sich der Stifter das Recht vorbehalten, die Stiftung als solche oder die Regelungen über die Begünstigten zu widerrufen, so stellt sich die Frage, inwieweit dies Auswirkungen auf die Pfändbarkeit der Rechte des Anwartschaftsberechtigten hat. Dem Begünstigten kommt jedenfalls kein Anwartschaftsrecht im Sinne der allgemeinen Begriffsdefinition zu, weil dies voraussetzt, dass von einem mehraktigen Erwerbstatbestand schon so viele Erfordernisse erfüllt sind, dass von einer gesicherten Rechtsstellung des Erwerbers gesprochen werden kann, die von den an der Entstehung des Rechts Beteiligten nicht mehr einseitig beseitigt werden kann.²⁴ Die Automatik des Erwerbsanfalls und die Erwerbssicherheit bilden die wesentlichen Begriffsmerkmale des Anwartschaftsrechts.²⁵ Aus diesem Grund wird wohl auch keine Pfändbarkeit als bedingte oder betagte Forderung nach Art 217 fIEO in Frage kommen, weil dem Anwartschaftsberechtigten zwar bereits in den Stiftungsdokumenten ein aufschiebend bedingter klagbarer Anspruch eingeräumt wurde, das Entstehen dieses Anspruchs aber an die Nichtausübung des Änderungs- oder Widerrufsrechts bis zum Bedingungsseintritt geknüpft ist. Es steht sohin im Belieben des Stifters, dem Begünstigten die Rechtsposition wieder einseitig zu entziehen. Gläubiger des Begünstigten können daher – vor Eintritt der Bedingung – nicht auf dessen Ansprüche greifen. Ein pfändbarer Anspruch entsteht freilich nicht nur bei Eintritt der Bedingung, womit der Anwartschaftsberechtigte zum Begünstigungsberechtigten wird, sondern auch mit dem Erlöschen des Widerrufs- oder Änderungsvorbehalts des Stifters (durch Verzicht oder Tod des Stifters).²⁶

Klagbare Ansprüche bilden in der Praxis die Ausnahme.²⁷ Regelmäßig handelt es sich bei Begünstigten um bloße Ermessensbegünstigte, deren Ausschüttungen von einem Beschluss des Stiftungsvorstands abhängig sind. Bei sogenannten Ermessensstiftungen oder auch Discretionary Foundations nimmt der Fürstliche Oberste Gerichtshof hinsichtlich der Pfändbarkeit von Begünstigtenansprüchen eine Differenzierung vor: Ist die Begünstigung unwiderruf-

²² Vgl auch Heiss in Schauer, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht Art 552 § 36 Rz 3.

²³ Siehe hierzu Arnold, ZfS 2006, 131 (131); Kalss/Bertleffl/Lutz/Samonigg/Tucek, Empirische Zahlen nach 20 Jahren Privatstiftungsgesetz, in Kalss (Hrsg), Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts (2014) 13 (18, 26); Rizzi, Die Einflussmöglichkeiten des Stifters und der Begünstigten auf die Tätigkeit der Privatstiftung (Diss, Wien 2012) 17. Diese Untersuchungen sind zwar zum österreichischen Recht ergangen, jedoch dürfte eine Analyse der Stiftungsurkunden in Liechtenstein kaum ein anderes Bild zeichnen.

²⁴ Jakob, Liechtensteinische Stiftung Rz 483.

²⁵ Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 523; Jakob, Liechtensteinische Stiftung Rz 483.

²⁶ Ein Widerrufs- oder Änderungsrecht kann ferner auch mit einem Endtermin oder einer auflösenden Bedingung verknüpft werden; Schauer in Schauer, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht Art 552 § 30 Rz 9. Ein Verzicht auf die Stifterrechte ist nach zutr Ansicht (Zollner, Die eigennützige Privatstiftung 180) nicht daran geknüpft, dass dieser vom Änderungsvorbehalt gedeckt ist.

²⁷ Dies gilt insbesondere für Familienstiftungen, BuA Nr 13/2008, 62 f; vgl auch Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 385; Lins, Die Begünstigtenrechte im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht nach der Reform 2008, in Hochschule Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 83 (93).

lich in der Stiftungserklärung festgelegt und ist dem Stiftungsvorstand jegliche Kompetenz entzogen, darüber zu entscheiden, ob der Begünstigte Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen erhält, so unterliegen diese Ansprüche dem Zugriff der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung.²⁸ Ein Ermessen des Vorstands, das sich nur auf den Zeitpunkt und/oder die Höhe der Ausschüttung bezieht, nicht aber auch auf die Auswahl des Begünstigten, steht einer Pfändung sohin nicht entgegen. In diesem Fall liegt eine – mit der Beschlussfassung des Stiftungsvorstands – aufschiebend bedingte Forderung vor, zumal der Rechtsgrund (Stellung als jedenfalls zum Zug kommender Ermessensbegünstigter) feststeht und damit der rechts-erzeugende Tatbestand (in Gestalt der Statuten und Beistatuten der Stiftung) geschaffen wurde.²⁹ Hier kann man von einer **unechten Ermessensstiftung** sprechen.³⁰ Kein pfändbarer Anspruch im Sinne der Exekutionsordnung liegt hingegen vor, wenn der Stiftungsvorstand Personen nach freiem Ermessen zu Begünstigten bestellen kann oder ihm die autonome Entscheidung darüber obliegt, welche Begünstigten, aus dem in der Stiftungserklärung umschriebenen Kreis an Begünstigten, Zuwendungen erhalten sollen.³¹ Eine solche Stiftung kann als **reine**³² oder **echte Ermessensstiftung** bezeichnet werden. In diesem Fall entsteht erst durch den konkreten Ausschüttungsbeschluss ein pfändbarer Anspruch auf Auskehrung von Stiftungsleistungen.

B. Österreich

Für das österreichische Recht wird von der herrschenden Meinung die Ansicht vertreten, dass Begünstigtenansprüche nur bei Vorliegen eines klagbaren Anspruchs der Forderungsexekution unterliegen.³³ Im Anschluss an die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zur Exequierbarkeit von Begünstigtenansprüchen einer unechten Ermessensstiftung vertreten alleine *Garber/Neumayr*³⁴ die Ansicht, dass eine Pfändung auch bei Fehlen eines klagbaren Anspruchs auf Stiftungsleistungen in Betracht kommt. Wie bereits von den beiden Autoren aufgezeigt, besteht zwischen der Rechtslage in Liechtenstein und jener in Österreich kein wesentlicher Unterschied.³⁵ Nach § 294 EO können bereits entstandene Geldforderungen, soweit sie nicht nach §§ 290 ff EO zur Gänze oder teilweise der Exekution entzogen sind, gepfändet werden.³⁶ Nach einhelliger Ansicht unterliegen auch bedingte oder betagte Forderungen der Exekution, soweit sie im Pfändungszeitpunkt bereits entstanden sind.³⁷ Tritt die Bedingung in der Folge nicht ein, geht die Exekution ins Leere.³⁸ Es ist daher an dieser

²⁸ FIOGH 3. 9. 2009, 2R EX.2008.2063 LES 2010, 70; fIOGH 3. 12. 2009, EX.2008.1496 LES 2010, 156 = PSR 2010/7, 43 (*Garber/Neumayr*); *Gasser* in FS Delle Karth 283 (298).

²⁹ FIOGH 8. 11. 2007, 3 Cg.2007.66 LES 2008, 266.

³⁰ FIOGH 3. 12. 2009, EX.2008.1496; *Gasser* in FS Delle Karth 283 (298); *ders.*, Praxiskommentar Stiftungsrecht Art 552 § 5 Rz 7.

³¹ FIOGH 3. 12. 2009, EX.2008.1496 unter Verweis auf fIOGH 5. 2. 2009, 2R EX.2008.5850; fIOGH 3. 9. 2009, 2R EX.2008.2063 LES 2010, 70; vgl auch *Hosp*, Asset Protection, Ansprüche von Ermessensbegünstigten nicht pfändbar! ZfS 2009, 134 (135 ff); *Gasser* in FS Delle Karth 283 (298).

³² *Gasser* in FS Delle Karth 283 (298).

³³ *Löffler* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, PSG § 5 Rz 11, 21; *Arnold*, PSG § 5 Rz 53; *Briem*, Die rechtliche Stellung des Begünstigten einer Privatstiftung, in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang* (Hrsg), Privatstiftungen 77 (91); *Bollenberger*, Anmerkung zu OLG Wien 28 R 189/05b, ZfS 2006, 25 (27); *Hochedlinger*, OGH: Stifterrechte sind pfändbar! RdW 2006/443, 485.

³⁴ Entscheidungsanmerkung zu fIOGH 3. 12. 2009, EX 2008.1496, PSR 2010/7, 43.

³⁵ Vgl *Garber/Neumayr*, PSR 2010/7, 43 f.

³⁶ Vgl *Garber/Neumayr*, PSR 2010/7, 43 f.

³⁷ RIS-Justiz RS0004028; *Oberhammer* in *Angst*, Kommentar zur EO² (2008) § 294 Rz 2; *Resch/Schernthanner/Laschober* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung, 10. Lfg (2006) § 294 Rz 5; *Garber/Neumayr*, PSR 2010/7, 43 f.

³⁸ OGH 19. 6. 2006, 8 Ob A 34/06t ARD 5733/11/2006.

Stelle festzuhalten, dass nicht nur klagbare Ansprüche der exekutiven Pfändung offenstehen, sondern auch solche Ansprüche, bei denen der Stiftungsvorstand verpflichtet ist, eine Ausschüttung zu tätigen, wo er aber Art und Weise und/oder Zeitpunkt der Zuwendung eigenverantwortlich und autonom bestimmen kann. Bemerkenswerterweise hat das Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in der Literatur sonst keinen Widerhall gefunden. Vielmehr wird die Ansicht, dass alleine klagbare Ansprüche pfändbar sind, weiterhin aufrechterhalten,³⁹ obschon dies im Widerspruch zur herrschenden Ansicht zu § 294 EO steht. Alleine zur Präzisierung sei hier angemerkt, dass im gegebenen Zusammenhang unter Begünstigten mit klagbaren Ansprüchen – abweichend von der allgemeinen Begriffsdefinition⁴⁰ – auch Anwartschaftsberechtigte zu verstehen sind. Anwartschaftsberechtigte werden zumeist als potentiell Begünstigte von den aktuell Begünstigten und den Begünstigten mit klagbaren Ansprüchen unterschieden.⁴¹

Dass die Höhe des Begünstigtenanspruchs gegen die Stiftung zum Zeitpunkt, in dem der Exekutionsantrag gestellt wird, noch nicht feststeht, weil die Entscheidung über die Höhe der Ausschüttungen im Ermessen des Stiftungsvorstands liegt, hindert die Exekutionsbewilligung nicht.⁴² Zwar muss der Exekutionsantrag nach § 54 Abs 1 Z 3 EO – wie auch nach Art 33 Abs 1 lit c fEO – die Bezeichnung der Vermögensteile enthalten, auf die Exekution geführt wird, doch ist dieses Erfordernis als erfüllt anzusehen, wenn sowohl der Verpflichtete als auch der Drittschuldner eindeutig erkennen können, welche Forderungen von der Exekution erfasst sein sollen.⁴³ Die Bezeichnung im Exekutionsantrag, dass die Ansprüche, die dem Begünstigten als verpflichtete Partei gegen die Stiftung zustehen, gepfändet werden sollen, ist als hinreichend bestimmt anzusehen.⁴⁴ Für die Stiftung als Drittschuldner ist hinreichend erkennbar, dass ihr Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen an den Begünstigten als Verpflichteten untersagt sind, und für diesen, dass die Verfügung über seinen Anspruch auf Stiftungsgenuss unzulässig ist.⁴⁵

IV. Gesetzliche Vollstreckungsprivilegien

A. Liechtenstein

Nachdem in einem ersten Schritt untersucht wurde, inwieweit überhaupt auf Begünstigtenansprüche im Wege der exekutiven Pfändung gegriffen werden kann, gilt es in einem zweiten Schritt der Frage nachzugehen, unter welchen Voraussetzungen das Gesetz – von der grundsätzlich gegebenen Pfändbarkeit der Ansprüche – wieder abgeht. Das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht kennt sowohl für die Anstalt als auch für die Stiftung und das Treuunternehmen Vollstreckungsprivilegien, die die vermögenswerten Zuwendungen an die Destinatäre vor deren Gläubigern schützen.

³⁹ Siehe beispielsweise *Arnold*, PSG³ § 5 Rz 53.

⁴⁰ Eingehend zur Typologie der Begünstigten nach österreichischem Recht *Motal*, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch 53 ff (in Druck); *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung 240 ff.

⁴¹ Vgl dazu nur *Motal*, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch 49 ff.

⁴² *Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur EO⁴ III (1976) 2113; *Resch/Scherthanner/Laschober* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung, 10. Lfg (2006) § 294 Rz 10.

⁴³ RIS-Justiz RS0002076; *Oberhammer* in *Angst*, EO² § 294 Rz 33; *Resch/Scherthanner/Laschober* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung, 10. Lfg (2006) § 294 Rz 9; fIOGH 3. 9. 2009, 2R EX.2008.2063 LES 2010, 70.

⁴⁴ *Garber/Neumayr*, PSR 2010/7, 44.

⁴⁵ *Garber/Neumayr*, PSR 2010/7, 44; vgl hierzu auch fIOGH 3. 9. 2009, 2R EX.2008.2063 LES 2010, 70.

Für das **Stiftungsrecht** gilt **Art 552 § 36 PGR**, der anordnet, dass der Stifter bei Familienstiftungen bestimmen kann, dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsberechtigung oder Anwartschaftsberechtigung bzw einzelne Ansprüche daraus auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen. Bei gemischten Familienstiftungen kann eine solche Anordnung nur insoweit getroffen werden, als die jeweilige Berechtigung den Zwecken der Familienstiftung dient.

Eine ähnliche Regelung enthält **Art 546 Abs 1 PGR** für das **Anstaltsrecht**. Nach dieser Bestimmung kann der Gründer bei Familienanstalten in den Statuten bestimmen, dass den dritten, bestimmt bezeichneten Bedachten der ihnen unentgeltlich zukommende Anstaltsnutzen durch ihre Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses gegen sie nicht entzogen werden darf. Handelt es sich nicht um eine Familienanstalt, so dürfen einem unentgeltlich begünstigten Drittbedachten nach Art 546 Abs 2 PGR Einkünfte, die ihm aus einer von einem anderen errichteten Anstalt zufließen, durch seine Gläubiger auf dem Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nur insoweit entzogen werden, als sie der Bedachte, sein Ehegatte, sein eingetragener Partner und seine unversorgten Kinder zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts nicht bedürfen.

Für das **Treuunternehmen** ordnet **Art 932a § 136 Abs 1 PGR** an, dass die Gläubiger eines Begünstigungsberechtigten oder eines nachfolgeberechtigten Anwärters diesen ihre auf Grund der Treuanordnung unentgeltlich erworbene Begünstigung oder Anwartschaft bzw einzelne Ansprüche aus denselben auf dem Wege des Sicherungs-, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Nachlassverfahrens nicht entziehen dürfen. Bei einer entgeltlich erworbenen Begünstigung oder Anwartschaft kommt dieser Schutz nicht zum Tragen.⁴⁶ Allerdings können auch in diesem Fall die Ansprüche durch eine ausdrückliche Regelung in den Statuten dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden. So nennt Art 932a § 136 Abs 2 PGR exemplarisch die Anordnung, dass dem Begünstigten der Anspruch gemäß der Treuanordnung nicht mehr zukommt, sobald dieser zahlungsunfähig ist. Neben weiteren ausdrücklich im Gesetz genannten Klauseln, die die Unentziehbarkeit des Anspruchs zur Folge haben, lässt die Bestimmung auch noch andere „*ähnliche Bestimmung[en]*“ zu.

Zunächst ist zu fragen, welche Ansprüche von den Vollstreckungsprivilegien erfasst sind. Die Bestimmung des Stiftungsrechts (Art 552 § 36 PGR) spricht diesbezüglich nur von der Unentziehbarkeit einer *Begünstigungsberechtigung oder Anwartschaftsberechtigung bzw einzelner Ansprüche daraus*. Das Gesetz enthält für diese Begriffe Legaldefinitionen in Art 552 § 6 Abs 1 und 2 PGR. Begünstigte einer unechten Ermessensstiftung sind sohin vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst, da diese unter keinen der beiden Begriffe zu subsumieren sind, sondern als Ermessensbegünstigte iSd Art 552 § 7 Abs 1 PGR gelten. Steht hingegen fest, dass der Begünstigte jedenfalls eine Zuwendung in einer bestimmten Mindesthöhe erhält, ist aber die genaue Höhe beispielsweise vom wirtschaftlichen Erfolg der Stiftung oder auch von persönlichen Umständen in der Sphäre des Begünstigten abhängig, liegt freilich ein klagbarer Anspruch (in der Höhe der Mindestzuwendung) vor, sodass diesfalls von einer Begünstigungsberechtigung auszugehen ist.⁴⁷ Aber auch wenn dies nicht der Fall ist, wird man **Art 552 § 36 PGR analog auch auf pfändbare Ansprüche des Ermessensbegünstigten** anzuwenden haben. Wenn sogar klagbare Ansprüche vollstreckungs- und konkursfest ausgestaltet werden können, dann muss dies umso mehr für den durch die Entscheidung des Stiftungsvorstands aufschiebend bedingten Anspruch gelten, bei dem die genauen Modalitä-

⁴⁶ *Marxer & Partner*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht 141.

⁴⁷ *Motal*, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch 20 f (2014).

ten der Ausschüttung noch offen sind. **Gleiches gilt für das Recht des Treuunternehmens**, wo in Art 932a § 136 Abs 1 PGR ebenfalls nur vom *Begünstigungsberechtigten* (Art 932a § 78 Abs 2 PGR) und *dem nachfolgenden Anwärter* (Art 932a § 78 Abs 3 PGR) – wie zu ergänzen ist: in die Begünstigungsberechtigung – die Rede ist, weshalb streng nach dem Wortlaut ebenfalls nur klagbare Ansprüche erfasst wären. Für die Anstalt, die in Art 546 PGR bloß von Bedachten spricht, ist – in Ermangelung von Regelungen über die Begünstigten – auf Art 932a § 78 PGR zurückzugreifen, sodass insoweit bereits kraft Gesetzes auch Begünstigte ohne klagbaren Anspruch erfasst sind.⁴⁸ Zusammenfassend ist sohin festzuhalten, dass jegliche Ansprüche, die aufgrund der Exekutionsordnung pfändbar sind, auch durch die Vollstreckungsprivilegien vollstreckungs- und konkursfest ausgestaltet werden können.

Will man die Gemeinsamkeiten bzw die Unterschiede der verschiedenen Vollstreckungsprivilegien herausarbeiten, so ist zunächst hervorzuheben, dass die stiftungsrechtliche Norm nur auf **Familienstiftungen** anwendbar ist. Diese sind in Art 552 § 2 Abs 4 PGR legaldefiniert. Bei reinen Familienstiftungen handelt es sich um Stiftungen, deren Stiftungsvermögen ausschließlich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen dient. Gemischte Familienstiftungen verfolgen überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung, dienen zusätzlich aber auch anderen privat- oder gemeinnützigen Zwecken. Das Vollstreckungsprivileg ist auf jenen Teil der Ausschüttungen beschränkt, die den Zwecken der Familienstiftung dienen;⁴⁹ nicht erfasst sind somit bspw voraussetzungslose Ausschüttungen an Familienmitglieder.⁵⁰ Auch das Anstaltsrecht kennt ein auf **Familienanstalten** beschränktes Vollstreckungsprivileg, wobei die Definition des Art 552 § 2 Abs 4 PGR auch für das Anstaltsrecht maßgeblich ist.⁵¹ Insoweit ist auch bei der Anstalt zwischen reinen und gemischten Familienanstalten zu differenzieren und unterliegen auch hier außerhalb der Zwecke einer Familienanstalt getätigte Ausschüttungen jedenfalls der Vollstreckung.⁵² Das ergibt sich daraus, dass der gesetzlichen Regelung insoweit eine Interessenabwägung immanent ist, als die berechtigten Interessen der Gläubiger nur dann als nachrangig angesehen werden, wenn die Leistungen ihre Ursache in einem – im weitesten Sinn – unterhaltsartigen Bedarf der Begünstigten haben.⁵³ Ratio legis ist es mithin, durch den Anstaltsgenuss einen entsprechenden Bedarf des Begünstigten zu decken.⁵⁴ Für das Stiftungsrecht wurde diese Interessenabwägung mit der Totalrevision im Jahr 2008 positivrechtlich verankert. Art 552 § 36 PGR lässt sich nunmehr als Analogiegrundlage im Anstaltsrecht heranziehen.⁵⁵ Art 932a § 136 PGR für das Treuunternehmen kennt hingegen **keine solche Beschränkung auf Familientreuunternehmen**. Jegliche Ansprüche, die ein Treuunternehmen zu irgendeinem erlaubten Zweck an Begünstigte gewährt, können mithin dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden. Das Spannungsverhältnis zu den Interessen der Gläubiger wird hier besonders deutlich. Ein

⁴⁸ Vgl fIOGH 6. 9. 2001, 06 Cg 195/99-49 LES 2002, 94 (102), *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 524, *Quaderer* Die Rechtsstellung des Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung (1999) 140.

⁴⁹ Vgl BuA 2008/13, 119; *Heiss* in *Schauer* § 36 Rz 3; *Gasser*, Praxiskommentar Stiftungsrecht Art 552 § 36 Rz 3. So auch bereits zur Rechtslage vor der Totalrevision des Stiftungsrechts *Schauer*, Die liechtensteinische Stiftung im internationalen Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltsstiftung, in *Marxer & Partner* (Hrsg), Aktuelle Themen zum Finanzplatz Liechtenstein (2002) 67 (109).

⁵⁰ Vgl *Schauer* in *Schauer*, Kurzkommentar Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 2 Rz 11.

⁵¹ *Schauer/Motal*, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt, in *Schurr* (Hrsg), Handbuch Vermögensschutz Kap IV. C. (in Druck).

⁵² *Schauer/Motal* in *Schurr*, Handbuch Vermögensschutz Kap IV. C. (in Druck).

⁵³ So mit Recht bereits *Schauer* in *Marxer & Partner*, Aktuelle Themen 67 (109).

⁵⁴ *Schauer* in *Marxer & Partner*, Aktuelle Themen 67 (109).

⁵⁵ Vgl *Schauer/Motal* in *Schurr*, Handbuch Vermögensschutz Kap IV. C. (in Druck).

plausibler Gesetzeszweck lässt sich bei einem solch unbeschränkten Begünstigungsprivileg nur schwerlich ermitteln.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt darin, dass die Unentziehbarkeit der Begünstigtenansprüche beim **Treuunternehmen** sogar *ex lege* greift, während es sowohl im **Anstalts-** als auch im **Stiftungsrecht** zwingend einer **Anordnung in den Statuten** bedarf.⁵⁶ Art 546 Abs 2 PGR, der auch außerhalb einer Familienanstalt die Exequierbarkeit von Einkünften aus einer Anstalt ausschließt, soweit der Begünstigte, sein Ehegatte oder seine unversorgten Kinder diese zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts benötigen, gilt aber ebenfalls bereits kraft Gesetzes, ohne explizite Anordnung in den Statuten. Im Zusammenhang mit der treuhandrechtlichen Bestimmung stellt sich die Frage, ob das Vollstreckungsprivileg somit unabhängig vom Willen des Treugebers zum Tragen kommen soll – ob es sich also um zwingendes Recht handelt – oder ob der Treugeber die Anwendbarkeit der Bestimmung des Art 932a § 136 PGR in den Statuten ausschließen kann. Letztere Auslegung verdient den Vorzug, zumal es sich um eine Ausnahme von der nach den zwingenden Bestimmungen der Exekutionsordnung grundsätzlich gegebenen Pfändbarkeit handelt. Ferner spricht für diese Auslegung, dass die – nur für bestimmte Zwecke zulässigen – Vollstreckungsprivilegien des Stiftungs- und Anstaltsrechts nur bei einer ausdrücklichen Willensäußerung des Stifters/Anstaltsgründers zum Tragen kommen, somit im Ergebnis dispositiv ausgestaltet sind. Dafür spricht auch, dass der Treugeber die Begünstigten des Treuunternehmens frei bestimmen darf und diesen die Begünstigung auch wieder entziehen kann, sodass seine Interessen grundsätzlich auch im Fall der Zwangsvollstreckung oder Insolvenz zu berücksichtigen sind, zumal keine gegenläufigen Interessen der Begünstigten erkennbar sind.

Betrachtet man die Bestimmung des Art 932a § 136 PGR, so ergibt sich auf den ersten Blick eine Antinomie zur Art 932a § 122 PGR, der anordnet, dass die Ansprüche der Begünstigten in die Zwangsvollstreckung, und in das Konkurs- oder Nachlassverfahren miteinbezogen werden. Zwar gilt dies nur unter „*Maßgabe der Bestimmungen über die Gläubiger der Begünstigten*“, zu welchen auch das Vollstreckungsprivileg zählt, doch fehlt es der Norm bei unentgeltlichen Begünstigungen an jeglichem Anwendungsbereich, weil Art 932a § 136 von Gesetz wegen die generelle Unpfändbarkeit festlegt. Der Widerspruch zwischen den beiden Normen ist dennoch nur ein scheinbarer, weil entgeltlich erworbene Begünstigungen nur bei einer entsprechenden Regelung in den Statuten vollstreckungsfest sind (Art 932a § 136 Abs 2 PGR). Um den Normwiderspruch aufzulösen, ist Art 932a § 122 PGR sohin auf entgeltlich erworbene Begünstigungen zu beschränken, die aufgrund dieser Bestimmung in das Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Nachlassverfahren miteinzubeziehen sind, es sei denn, es besteht eine ausdrückliche gegenteilige statutarische Regelung iSd Art 932a § 136 Abs 2 PGR. Die Wiederholung der – sich ohnedies bereits aus der fEEO ergebenden – Pfändbarkeit von Begünstigtenansprüchen macht aber den **Ausnahmecharakter** der Vollstreckungsprivilegien deutlich.

Bei einem Blick auf den **Kreis der Begünstigten**, die in den Genuss der Vollstreckungsprivilegierung kommen, fällt auf, dass das Anstaltsrecht von „*dritten, bestimmt bezeichneten Bedachten*“ spricht. Das Vollstreckungsprivileg kann der Anstaltsgründer daher nicht zu seinen Gunsten anordnen.⁵⁷ Das neue Stiftungsrecht kennt hingegen dem Wortlaut nach – anders

⁵⁶ Vgl zum Stiftungsrecht *Marxer & Partner*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht 108; zur Anstalt siehe etwa *Schauer/Motal* in *Schurr*, Handbuch Vermögensschutz Kap IV. C. (in Druck).

⁵⁷ *Gasser*, Neues zum internationalen Insolvenzrecht in Liechtenstein, LJZ 2004, 24 (36); *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 120 FN 304; *Marxer & Partner*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht 74.

als die Vorgängerbestimmung⁵⁸ – keine Einschränkung mehr auf *Drittbedachte*. Insoweit ist umstritten, ob der Stifter auch seine eigene Begünstigung oder einzelne Ansprüche daraus vollstreckungs- und konkursfest gestalten kann.⁵⁹ UE sprechen die besseren Gründe dafür, dass weiterhin nur Ansprüche von vom Stifter verschiedenen Begünstigten erfasst sind.⁶⁰ Ausweislich der Materialien findet sich in der geltenden Bestimmung der alte Art 567 Abs 3 PGR „in seinen Grundzügen“ wieder. Darüber, ob in dieser Frage eine Änderung der Rechtslage gewollt war, fehlt in den Materialien jegliche Aussage. Für eine Ausdehnung des Vollstreckungsprivilegs auch auf Ansprüche des Stifters selbst hätte es wohl einer eindeutigen diesbezüglichen Stellungnahme bedurft, zumal dadurch die Situation herbeigeführt würde, dass der Stifter durch Zwischenschaltung eines Rechtsträgers eine Haftungsexklave hinsichtlich seines Vermögens bilden könnte. Da das Gesetz dem Wortlaut nach keine Einschränkung auf *Drittbedachte* mehr kennt, ist die Bestimmung teleologisch zu reduzieren. Dafür lassen sich zwei Argumente ins Treffen führen: Erstens stellt die Bestimmung eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pfändbarkeit von Begünstigtenansprüchen dar, wie die Vollstreckungsprivilegien des PGR im System der Rechtsordnung überhaupt singulär und damit systemfremd erscheinen. Auch ist zu betonen, dass die Ansprüche einer Familienstiftung stets unpfändbar sind, ohne dass es auf eine besondere Not- oder Bedürfnissituation des Begünstigten ankäme.⁶¹ Beispielsweise wären Ansprüche zur Deckung der Kosten eines postgradualen Studiengangs von Art 552 § 36 bzw Art 546 PGR erfasst. Damit besteht ein wesentlicher Unterschied zu anderen von der Rechtsordnung für unpfändbar erklärten Forderungen (Art 210 ff fNEO). Aus diesem Grund ist eine restriktive Auslegung geboten, um die durch die Vollstreckungsprivilegien bedingten Systembrüche möglichst gering zu halten (*singularia non sunt extenda*).⁶² Zweitens lässt sich keine sachliche Rechtfertigung für eine Verschiedenbehandlung von Anstaltsgründer und Stifter finden, sind die Bestimmungen des Art 546 Abs 1 PGR und jene des Art 552 § 36 PGR doch ansonsten an dieselben Voraussetzungen geknüpft. Im Recht des Treuunternehmens ist den Gläubigern indes auch der Zugriff auf die Ansprüche des Treugebers verwehrt, die diesen als Begünstigten zukommen.

Bei einem Vergleich zwischen den Bestimmungen des Anstalts-, Stiftungs- und Treuunternehmensrechts fällt noch ein weiterer Unterschied ins Auge: Den Gläubigern ist der Zugriff auf die Begünstigtenansprüche beim Treuunternehmen nicht nur im Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahren, sondern auch im **Nachlassverfahren** verwehrt. Auch in diesem Punkt reicht der Schutz der Begünstigten weiter als bei den anderen Rechtsträgern. Bei der Stiftung ist eine Regelung über den Gläubigerzugriff im Nachlassverfahren möglicherweise entbehrlich, weil die Begünstigung – jedenfalls nach neuem Stiftungsrecht – als solche nicht vererblich ist und demgemäß auch nicht in den Nachlass fällt.⁶³ Sehr wohl vererblich sind hingegen bereits entstandene klagbare Ansprüche auf Zuwendung durch die Stiftung.⁶⁴ Bei der Anstalt hingegen ist auch die Begünstigtenstellung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, an sich vererblich.⁶⁵ Freilich kann die Vererblichkeit ausdrücklich, etwa durch eine statutarische Nach-

⁵⁸ Art 567 Abs 3 PGR aF. Zu dieser Bestimmung siehe etwa *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 120 ff.

⁵⁹ Siehe dazu *Jakob*, Die Liechtensteinische Stiftung Rz 713.

⁶⁰ So bereits *Schauer/Motal* in *Schurr*, Handbuch Vermögensschutz Kap IV. C. (in Druck).

⁶¹ *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 120; zustimmend *Schauer/Motal* in *Schurr*, Handbuch Vermögensschutz Kap IV. C. (in Druck); aA *Quaderer*, Rechtsstellung 64.

⁶² *Kramer*, Juristische Methodenlehre⁴ (2013) 103 f und 216 ff.

⁶³ *Jakob*, Liechtensteinische Stiftung Rz 439; *Gasser*, Praxiskommentar Stiftungsrecht Art § 5 Rz 41.

⁶⁴ Vgl nur *Jakob*, Liechtensteinische Stiftung Rz 440; *Arnold*, PSG³ § 5 Rz 55.

⁶⁵ *Czernich*, Aspekte des liechtensteinischen internationalen Erbrechts, LJZ 2006, 110 (118); *Marok*, Anstalt 165.

folgeordnung, ausgeschlossen werden.⁶⁶ Dennoch findet sich in Art 546 PGR kein Hinweis auf das Nachlassverfahren.

Fraglich ist allerdings, was mit dem Hinweis auf das Nachlassverfahren überhaupt gemeint ist. Soweit die Vererblichkeit – wie von Art 932a § 122 PGR ausdrücklich für zulässig erklärt – ausgeschlossen wird, fällt die Begünstigung als solche jedenfalls nicht in den Nachlass. Ist der Treugeber zugleich Begünstigter,⁶⁷ so liegt in der von ihm erlassenen Nachfolgeordnung in die Begünstigtenstellung eine Verfügung, die ihre Wirksamkeit mit dem Tod des Treugebers erlangt und daher erbrechtlichen Charakter hat.⁶⁸ Werden durch eine solche Verfügung Pflichtteilsrechte verletzt, so sind die Ansprüche der Noterben auf Pflichtteilsergänzung gleichwohl nicht vom Vollstreckungsprivileg erfasst. Ihre Ansprüche sind nämlich mittels Klage im streitigen Verfahren und nicht im Verlassenschaftsverfahren geltend zu machen.⁶⁹ Sind die Begünstigung und die daraus erwachsenen Ansprüche indessen vererblich, so wird der Erbe mit Einantwortung neuer Begünstigter und als Universalsukzessor des Erblassers zugleich auch zum Schuldner der Ansprüche, sodass das Vollstreckungsprivileg ohnedies – auch ohne Verweis auf das Nachlassverfahren – greift. Um der Bestimmung einen Bedeutungsgehalt beizumessen, kann diese wohl nur so verstanden werden, dass auch in der Phase der *hereditas iacens* ein Zugriff durch die Gläubiger ausscheidet. Diese Auslegung bietet sich an, obwohl freilich auch die Geltendmachung der Ansprüche gegen die ruhende Verlassenschaft nicht im *Verlassenschaftsverfahren* erfolgt. Ferner könnte man aus der Bestimmung ableiten, dass eine Nachlassseparation nach § 812 ABGB hinsichtlich der Ansprüche, die dem Erblasser aus der Begünstigung erwachsen sind, ausgeschlossen ist, weil sich die Gläubiger des Erblassers andernfalls aus diesem Vermögen befriedigen könnten, was als *Entzug von Ansprüchen aus der Begünstigung in Nachlassverfahren* ausgelegt werden könnte. Letztlich könnte Art 932a § 136 PGR auch einer Überlassung der Verlassenschaft an Zahlung statt gemäß § 154 fAußStrG⁷⁰ entgegenstehen – oder genauer – die Begünstigung als solche und die daraus resultierenden Ansprüche von der Überlassung an die Gläubiger ausnehmen.

Allen Vollstreckungsprivilegien gemein ist, dass **nur der schuldrechtliche Anspruch auf Leistung** gegenüber der juristischen Person an sich dem Zugriff der Gläubiger entzogen ist. Hat der Begünstigte hingegen bereits einen geldwerten Vorteil erhalten, kann dieser gepfändet werden.⁷¹

Ein Vollstreckungszugriff der Gläubiger führt **nicht zum Erlöschen der Begünstigung**, sondern hat nur zur Folge, dass der Entzug der Ausschüttungen bzw Einkünfte, die der Begünstigte eines liechtensteinischen Vermögensträgers von diesem erhält, ausgeschlossen ist.⁷²

⁶⁶ Marok, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte (1993) 165; Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 525 f; Quaderer, Rechtsstellung 179. Eingehend zur Vererblichkeit der Begünstigung bei einer Anstalt Schauer/Motal in Schurr, Handbuch Vermögensschutz Kap IV. F. 2. (in Druck).

⁶⁷ Vgl zum Anstaltsrecht Schauer/Motal in Schurr, Handbuch Vermögensschutz Kap IV. F. 2. (in Druck).

⁶⁸ Vgl Marok, Anstalt 145; Schauer/Motal in Schurr, Handbuch Vermögensschutz Kap IV. F. 2. (in Druck); siehe auch Unkrüer, Die privatrechtliche Anstalt in Liechtenstein im Spannungsfeld zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht, RIW 1998, 205 (208) und Czernich, LJZ 2006, 110 (119).

⁶⁹ Vgl nur Welsch in Rummel, ABGB³ (2000) § 764 Rz 14.

⁷⁰ Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG) LGBI 2010/454.

⁷¹ Schauer in Marxer & Partner, Aktuelle Themen 67 (108); Heiss in Schauer, Stiftungsrecht Art 552 § 36 Rz 4; Müller/Bösch in Richter/Wachter, Handbuch des internationalen Stiftungsrechts (2007) 1063 (1119 Rz 177); Gasser in FS Delle Karth 283 (302); ders in Praxiskommentar Stiftungsrecht Art 552 § 36 Rz 1; Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 711 (alle zur Stiftung). Zur Anstalt siehe Schauer/Motal in Schurr, Handbuch Vermögensschutz Kap IV. F. 2. (in Druck).

⁷² Schauer in Marxer & Partner, Aktuelle Themen 67 (108).

Mit den für die jeweiligen Rechtsträger festgelegten Voraussetzungen, unter denen Begünstigungen, Anwartschaften und einzelne Ansprüche daraus vollstreckungs- und konkursfest sind, steckt das Gesetz die Grenzen ab, innerhalb derer die Interessen der Begünstigten höher bewertet werden als jene der Gläubiger. Diese Normen sind somit als **abschließende Regelungen** zu betrachten; ein weitergehender statutarischer Ausschluss des Gläubigerzugriffs ist nicht möglich.

B. Österreich

Im Gegensatz zum liechtensteinischen Recht sind dem österreichischen Stiftungsrecht vergleichbare Begünstigungsprivilegien fremd. Ist der Stifter einer österreichischen Privatstiftung nach dem Gesetz zur Unterhaltsleistung an den Begünstigten verpflichtet und dienen die Ausschüttungen aus der Privatstiftung der Erfüllung dieser Pflicht, so kann **§ 290a Abs 1 Z 10 EO** herangezogen werden. Dieser ordnet die beschränkte Pfändbarkeit von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen an. Eine Pfändung kommt nur nach Maßgabe der §§ 291a EO und § 291b EO – dh unter dem Vorbehalt eines dem Verpflichteten verbleibenden Existenzminimums – in Betracht.⁷³ Dem Begünstigten als Verpflichteten darf daher der notwendige Unterhalt nicht entzogen werden. Nicht entscheidend ist dabei, ob es sich um laufende Ausschüttungen handelt oder eine einmalige Zuwendung⁷⁴ durch die Stiftung erfolgt, sofern nur Leistungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung erbracht werden. Zwar handelt es sich im Fall von Ausschüttungen der Familienstiftung an den Begünstigten nicht um Leistungen, die der nach dem Gesetz zur Unterhaltsleistung Verpflichtete selbst erbringt, sondern um Leistungen einer von diesem verschiedenen juristischen Person, doch steht dies einer (analogen) Anwendung der Bestimmung uE jedenfalls dann nicht entgegen, wenn die Zuwendungen unmittelbar auf den Stifterwillen zurückzuführen sind bzw der Zweck der Stiftung (auch) die Sicherung des Unterhalts der Begünstigten ist.⁷⁵ Der Zweck der beschränkten Pfändbarkeit von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen, der darin zu erblicken ist, dem Verpflichteten seinen notwendigen Unterhalt zu sichern, spricht dafür, dass es nicht entscheidend ist, in welcher Art und Weise die Unterhaltsverpflichtung erfüllt wird.

V. Statutarische Regelungen

A. Unpfändbarkeit von Begünstigungen und Beendigung der Begünstigung im Insolvenzfall

1. Die Grenze der Sittenwidrigkeit

Der Stifter einer Privatstiftung wird regelmäßig ein Interesse daran haben, dass das Vermögen der Stiftung dem Stiftungszweck, also den Begünstigten als Adressaten des Stiftungszwecks zugutekommt. Besteht die Gefahr, dass einem Begünstigten die Zuwendungen der Stiftung sofort wieder entzogen werden, weil dessen Gläubiger auf das Vermögen greifen, so wird dies regelmäßig dem Interesse des Stifters zuwiderlaufen. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit der Stifter Vorkehrungen in der Stiftungserklärung treffen kann, um zu verhindern, dass der Stiftungsgenuss direkt an die Gläubiger fließt. In Betracht kommt eine Anord-

⁷³ Vgl. *Oberhammer in Angst*, EO² § 290a Rz 1.

⁷⁴ *Oberhammer in Angst*, EO² § 290a Rz 10.

⁷⁵ Eine analoge Anwendung der Bestimmung wurde bereits von *Briem in Gassner/Göth/Gröhs/Lang*, Privatstiftungen 91 FN 45 erwogen.

nung, wonach alle oder bestimmte Ansprüche der Begünstigten für unpfändbar erklärt werden. Ebenso ist an eine statutarische Regelung zu denken, wonach die Rechtsstellung des Begünstigten durch dessen Insolvenz auflösend bedingt ist. Auch könnte sich der Stiftungsvorstand oder die Stelle, der die Bestellung der Destinatäre zukommt, das Recht vorbehalten, das Destinatärsverhältnis im Falle der Insolvenz wieder aufzulösen.⁷⁶ Eine Klausel, die Ansprüche für unpfändbar erklärt, ist indes nach der Rechtsprechung unzulässig, da durch eine derartige privatrechtliche Verfügung des Stifters in der Stiftungsurkunde die zwingenden Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Pfändbarkeit von Ansprüchen nicht außer Kraft gesetzt werden können.⁷⁷ Auch nach der einhelligen Lehre kann die Pfändbarkeit von klagbaren Ansprüchen des Begünstigten gegen die Stiftung nicht ausgeschlossen werden.⁷⁸ Die Begründung für die Unwirksamkeit einer solchen Klausel in der Stiftungsurkunde ist in einem Verstoß gegen die guten Sitten iSd § 879 ABGB zu erblicken.⁷⁹ Bei der Sittenwidrigkeitsprüfung ist eine Interessenabwägung zwischen den Interessen der beeinträchtigten Gläubiger und dem mit einer solchen Klausel verfolgten Zweck vorzunehmen.⁸⁰ Eine Sittenwidrigkeit liegt nur dann vor, wenn sich eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen ergibt, oder bei Interessenkollision ein grobes Missverhältnis zwischen den verletzten und den geförderten Interessen vorliegt.⁸¹ Wird die Beendigung der Begünstigung alleine für den Fall angeordnet, dass der Begünstigte insolvent ist, so werden damit keine rechtlich geschützten Interessen verfolgt, sondern liegt eine einseitige sittenwidrige Benachteiligung der Gläubiger vor.⁸² Zu betonen ist an dieser Stelle, dass nicht schon eine Gläubigerschädigung alleine zur Sittenwidrigkeit führt, sondern das Hinzutreten eines weiteren Elements erforderlich ist, wie im konkreten Fall der Umstand, dass alleine die Insolvenz zur Beendigung der Begünstigung führt.⁸³ *Zollner*⁸⁴ betont, dass in einzelnen Konstellationen die Interessenabwägung zugunsten der Stiftung ausfallen kann, nämlich dann, wenn die Realisierung des Stiftungszwecks die Interessen der Gläubiger der Begünstigten überwiege. Dies sei umso eher der Fall, je konkreter der Anspruch des Begünstigten an einen konkreten Bedarf geknüpft ist bzw je genauer der Stiftungszweck die Art der Mittelverwendung vorgibt.⁸⁵ Eine automatische Auflösung des Destinatärsverhältnisses in der Insolvenz sei gerechtfertigt, wenn der Stiftungszweck bzw der Bedarf legitime Interessen darstellen, die über jene der Gläubiger zu stellen sind.⁸⁶ Bei der Prüfung, ob solche *legitimen Interessen* vorliegen, ist uE ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen. Hat eine Familienstiftung beispielsweise Ausschüttungen zu Unterhaltszwecken aufgrund eines konkreten Bedarfs zu tätigen, so ist zu berücksichtigen, dass eine Klausel, wonach die Begünstigung mit Eintritt des Insolvenzfalls auflösend bedingt ist, dazu führt, dass der konkrete Begünstigte keine Zuwendungen mehr von der Stiftung erhalten kann. Sein Be-

⁷⁶ Vgl *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung 269.

⁷⁷ OLG Wien 29. 11. 2005, 28 R 189/05b NZ 2006, 221 = ZfS 2006, 35.

⁷⁸ *Löffler* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, PSG § 5 Rz 11, 21; *Arnold*, PSG³ § 5 Rz 53; *ders*, Umfang und Grenzen des Gläubigerzugriffs bei Privatstiftungen, ZfS 2006, 131 (132); *Bollenberger*, Anmerkung zu OLG Wien 28 R 189/05b, ZfS 2006, 25 (27).

⁷⁹ *Bollenberger*, ZfS 2006, 25 (27); *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung 270 ff; *Kalss*, Die Stellung der Gläubiger des Stifters und des Begünstigten der Privatstiftung, in *Kalss* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts (2014), 134 f.

⁸⁰ *Bollenberger*, Rechtsgeschäftliche Vorsorgeklauseln für den Insolvenzfall, ÖBA 2006, 879 (880); *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung 270.

⁸¹ *Bollenberger* ÖBA 2006, 880; *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung 270 mwN.

⁸² *Kalss* in *Kalss* 107 (134 f) (mit Hinweisen zur gesellschaftsrechtlichen Judikatur); *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung 270 ff.

⁸³ *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung 272.

⁸⁴ Die eigennützige Privatstiftung 272.

⁸⁵ *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung 272.

⁸⁶ *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung 272.

darf an den Ausschüttungen zur Bestreitung seines notwendigen Unterhalts kann daher keine Berücksichtigung finden, weil ihm das Vermögen bei Wirksamkeit der Klausel ohnedies nicht mehr zukommt. In die Interessenabwägung kann daher nur das Interesse der Stiftung an der Erfüllung des Stiftungszwecks und damit mittelbar jenes der übrigen Begünstigten an der Deckung ihres notwendigen Unterhalts einfließen. Die Interessenabwägung wird wohl nur in eng umschriebenen Ausnahmefällen zugunsten der Stiftung ausfallen. Denkbar sind hingegen Fälle, in denen für die Zuwendung generelle Beschränkungen vorliegen. Genannt sei beispielsweise der Fall, dass eine Begünstigung an die Auflage geknüpft wird, Zuwendungen daraus ausschließlich zu Ausbildungszwecken zu verwenden.⁸⁷ In diesem Fall fällt die Begünstigung nicht nur bei Zugriff der Gläubiger, sondern bei jeder anderen Mittelverwendung dahin, die nicht Ausbildungszwecken dient. Sie zielt daher primär nicht darauf, Gläubigeransprüche leerlaufen zu lassen, sondern verfolgt in der Regel andere Zwecke.⁸⁸ Die Beeinträchtigung von Gläubigeransprüchen ist nur eine Folge der allgemeinen Einschränkung an den Begünstigten, sodass es wohl an einem zur Gläubigerschädigung zusätzlich hinzutretenden Element fehlt und sohin keine Sittenwidrigkeit iSd § 879 ABGB vorliegt.⁸⁹

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Stifter, will er verhindern, dass Gläubiger des Begünstigten dessen Ansprüche pfänden, von der Einräumung eines klagbaren Anspruchs absehen bzw einen solchen in der Stiftungserklärung ausdrücklich ausschließen muss.⁹⁰ Es ist allerdings auch bei der Gestaltung einer Ermessensbegünstigung Vorsicht geboten, weil auch ein Anspruch, der dem Grunde nach feststeht und bei dem nur die Höhe oder der genaue Zeitpunkt offen ist, der Exekution unterliegt (III.B.). Hier besteht aus Sicht der Gläubiger freilich die Gefahr, dass der Stiftungsvorstand oder die Stelle iSd § 9 Abs 1 Z 3 PSG⁹¹ im Rahmen ihres Ermessens entscheidet, möglichst geringe Ausschüttungen an den Begünstigten zu tätigen, damit diese nicht umgehend an die Gläubiger des Begünstigten fließen. Gegen einen solchen Beschluss besteht wohl nur in sehr engen Grenzen eine Handhabe. Es ist durchaus legitim, dass der Stiftungsvorstand die Ausschüttungen vorrangig anderen Begünstigten zukommen lässt, weil Aufgabe des Stiftungsvorstands primär die Erfüllung des Stiftungszwecks ist. Diesem wird aber zumeist besser Rechnung getragen, wenn das Vermögen bei den Begünstigten als Adressaten des Stiftungszwecks verbleibt und nicht als eine Art Durchlaufposten an die Gläubiger fließt. Indessen können auch Ausschüttungsbeschlüsse sittenwidrig iSd § 879 ABGB sein, wenn die Schädigung der Gläubiger das Hauptmotiv bildet und sich keine sachliche Rechtfertigung für den gefassten Ausschüttungsbeschluss finden lässt. Der Nachweis der Sittenwidrigkeit kann im Einzelfall allerdings durchaus Schwierigkeiten bereiten. Ist der Ermessensbegünstigte aber beispielsweise der einzige Begünstigte und erhält dieser laufende Zuwendungen, so wird eine erhebliche Abweichung von den bisher getätigten Ausschüttungen einer Rechtfertigung bedürfen, widrigenfalls eine Gläubigerbenachteiligung naheliegt. Zu berücksichtigen ist freilich auch die Reichweite des Ermessens hinsichtlich der Höhe der Zuwendungen. Je konkreter die Vorgaben an den Stiftungsvorstand sind, desto weniger können die finanziellen Schwierigkeiten des Begünstigten Berücksichtigung finden. Letztlich handelt es sich stets um eine Beurteilung im Einzelfall.

⁸⁷ Beispiel nach *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung 271.

⁸⁸ So bereits *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung 271.

⁸⁹ *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung 271 f.

⁹⁰ *Bollenberger*, ZfS 2006, 25 (27).

⁹¹ Bundesgesetz über Privatstiftungen und Änderungen des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes und der Bundesabgabenordnung (Privatstiftungsgesetz, PSG) BGBl 1993/694.

2. Insolvenzrechtliche Grenzen

Von einer etwaigen Sittenwidrigkeit abgesehen, stellt sich die Frage, ob Klauseln, nach denen eine Begünstigung auflösend bedingt durch die Insolvenz des Begünstigten ausgestaltet ist, mit den Bestimmungen des Insolvenzrechts vereinbar sind. Zu prüfen ist dabei die Anwendbarkeit der §§ 25a und 25b IO.⁹² § 25a IO enthält eine Auflösungssperre für Verträge mit dem Schuldner in den ersten sechs Monaten nach Insolvenzeröffnung; während dieser Zeit ist nur eine Kündigung aus wichtigem Grund zulässig, wobei die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners nicht als Kündigungsgrund gilt (§ 25a Abs 1 Z 1 IO). Die Bestimmung erfasst jedenfalls auch Lösungsklauseln, die ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vertragspartners einräumen.⁹³ Auflösende Bedingungen sind von § 25a IO nicht erfasst. Zwar können solche Bedingungen unwirksam iSd § 25b Abs 2 IO sein, es setzt aber voraus, dass die Insolvenzeröffnung selbst die Bedingung ist. Zweck des § 25a IO ist einerseits die Unternehmensfortführung und andererseits die Wahrung des Wahlrechts des Insolvenzverwalters nach § 21 IO, ob er am Vertrag festhalten möchte oder nicht.⁹⁴ Es ist aber fraglich, ob die Bestimmung des § 25a IO im Stiftungsrecht überhaupt anwendbar ist.⁹⁵ Zunächst setzt die Bestimmung voraus, dass die *Fortführung des Unternehmens* durch die Vertragsauflösung gefährdet wird. Zumindest bei Familienstiftungen werden aber regelmäßig andere Zwecke verfolgt als die Unternehmensführung, sodass die Anwendbarkeit der Bestimmung in den allermeisten Fällen bereits aus diesem Grund scheitert.⁹⁶

Selbst wenn aber der Begünstigte ein Unternehmen betreibt, dessen Erhalt vom Stiftungszweck erfasst ist, spricht bereits der Wortlaut der Bestimmung gegen eine Anwendbarkeit: Die Bestimmung behandelt die *Vertragsauflösung* durch den Schuldner. Eine Begünstigung wird allerdings *einseitig* eingeräumt, ein vom Gesetz gefordertes Vertragsverhältnis liegt nicht vor. Insofern besteht auch kein Wahlrecht des Insolvenzverwalters iSd 21 IO das unterlaufen werden könnte. Dieses Argument lässt sich auch gegen die Anwendbarkeit des § 25b Abs 2 IO ins Treffen führen.⁹⁷ Dieser ist anders als § 25a IO nicht auf Verträge beschränkt, die zur Unternehmensfortführung erforderlich sind.⁹⁸ Erfasst sind vielmehr alle *Vereinbarungen* über ein Rücktrittsrecht oder eine *Ipsso-iure-Vertragsauflösung* für den Fall der Insolvenzeröffnung, es sei denn, sie betreffen die in § 20 Abs 4 IO genannten Verträge. Eine Vereinbarung setzt aber bereits nach dem Wortlaut zwei Parteien voraus.

Indessen ist damit noch nichts über eine allfällige analoge Anwendung der Bestimmung auf einseitige Rechtsakte gesagt. In der Lehre umstritten ist auch, ob § 25b IO überhaupt auf *unentgeltliche* Verträge anzuwenden ist. Bei der Zuwendung an den Begünstigten handelt es sich um eine unentgeltliche Leistung der Privatstiftung.⁹⁹ Der OGH hat zum Begriff der zweiseitigen Verträge ausgesprochen, dass bei diesen Verträgen die Entstehung von Rechten und Pflichten auf beiden Seiten begriffsnotwendig sei. Gerade dieses Synallagma fehle bei

⁹² Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO) RGBI 1914/337 idF IRÄG 2010 BGBl I 2010/29.

⁹³ Fichtinger/Foglar-Deinhardstein, Die Zulässigkeit von Lösungsklauseln für den Insolvenzfall nach dem IRÄG 2010, insbesondere bei Kreditgeschäften, ÖBA 2010, 818 (822).

⁹⁴ Vgl. Gamerith in Bartsch/Pollak/Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht, Band I⁴ (2000) § 25a KO Rz 7.

⁹⁵ Offenlassend Zollner, Die eigennützige Privatstiftung 269.

⁹⁶ Vgl. Zollner, Die eigennützige Privatstiftung 269.

⁹⁷ So auch Foglar-Deinhardstein, Anmerkung zu OGH 21. 11. 2013, 1 Ob 157/13i, VbR 2014/34, 55 (56).

⁹⁸ Kernbichler, Die Kündigung von Versicherungsverträgen in der Insolvenz des Versicherungsnehmers, wbl 2011, 1 (4).

⁹⁹ Cerhal/Eiselsberg/Kirschner/Knirsch, eolex spezial PSG (1993) 26; Arnold, PSG³ § 5 Rz 14.

Gesellschaftsverträgen, sodass § 21 KOaF auf diese nicht anwendbar sei.¹⁰⁰ Auch bei der Begünstigung durch eine Privatstiftung besteht kein synallagmatisches Austauschverhältnis. Zwar enthält § 25b IO dem Wortlaut nach keine Einschränkung auf zweiseitig verpflichtende, dh synallagmatische Verträge wie dies in § 21 IO ausdrücklich vorgesehen ist, allerdings legt eine systematische Interpretation eine solche Auslegung nahe, da die §§ 21 bis 25a IO nur für zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte Sondervorschriften normieren.¹⁰¹ Festzuhalten ist an dieser Stelle aber, dass die wohl überwiegende Lehre eine Einschränkung auf synallagmatische Verträge ablehnt¹⁰² und die §§ 25a, 25b IO auch auf unentgeltliche Verträge zur Anwendung bringen möchte.¹⁰³

Die Bestimmung des § 25b Abs 2 IO hat den ehemaligen § 20e Abs 2 AO übernommen, der mit dem IRÄG 1997 geschaffen wurde.¹⁰⁴ Diese Novelle wurde damals unter anderem damit begründet, dass das Ausgleichsverfahren auf eine *Sanierung des Unternehmens* gerichtet ist, deren Erfolg den Fortbestand der für die Unternehmensfortführung wichtigsten Verträge voraussetze. Die Neuregelung des § 20e Abs 2 AO erhöhe daher die Sanierungschancen und mache zugleich das Ausgleichsverfahren attraktiver.¹⁰⁵ Obgleich § 25b Abs 2 IO auch für den Privatschuldner gilt, ist primärer Normzweck dennoch die Unternehmenssanierung, was bei einer allfälligen Analogie auf die einseitig eingeräumte Begünstigung zu berücksichtigen ist. Die Divergenz zu § 25a IO im Hinblick auf das Erfordernis der Unternehmensfortführung könnte nach *Kernbichler*¹⁰⁶ dadurch gerechtfertigt werden, dass man – sofern keine sonstigen Gründe für eine Vertragsauflösung vorliegen – jedem insolventen Schuldner, den Schutz gewährt, den die Bestimmungen über die ordentliche Kündigung, insb über die Kündigungsfrist, geben. Aus diesem Grund sei es notwendig, Lösungsklauseln auch für jene Verträge für unzulässig zu erklären, die nicht wesentlich für eine Unternehmensfortführung sind und die Vertragspartner aus diesen Verträgen auf die ordentliche Kündigung zu verweisen.¹⁰⁷ Die Beendigung eines Destinatarverhältnisses ist aber mit den von Verträgen bekannten Mechanismen der Kündigung nicht in den Griff zu bekommen. Die Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Beendigung ist dem Stiftungsrecht jedenfalls fremd. Darüber hinaus besteht – je nach Ausgestaltung der Statuten – möglicherweise überhaupt keine Beendigungsmöglichkeit durch den Stiftungsvorstand (oder allenfalls durch den Stifter im Rahmen eines Änderungs- oder Widerrufsvorbehalts). Auch aus diesem Grund ist die Heranziehung des § 25b IO im Wege der Analogie nicht gerechtfertigt.¹⁰⁸ Klauseln, wonach die Begünstigung auflösend bedingt mit der Insolvenz erlischt, sind daher alleine nach den Kriterien der Sittenwidrigkeit zu beurteilen.

¹⁰⁰ OGH 17. 4. 1996, 7 Ob 2097/96z; vgl auch *Taufner*, Gesellschaftsvertragliche Ausschluss- und Aufgriffsrechte nach dem IRÄG 2010, *GesRZ* 2011, 157 (158).

¹⁰¹ Wie hier auch *Taufner*, *GesRZ* 2011, 157 (158). Dieses systematische Argument nennt auch *Widhalm Budak*, Verhinderung der Vertragsauflösung und unwirksame Vereinbarungen, in *Konecny* (Hrsg), IRÄG 2010, 26.

¹⁰² *Dellinger/Oberhammer/Koller*, *Insolvenzrecht*³ (2014) 147.

¹⁰³ *Widhalm Budak* in *Konecny* (Hrsg), IRÄG 2010, 26; *Konecny*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, *ZIK* 82 (85); *Fichtinger/Foglar-Deinhardstein*, *ÖBA* 2010, 818 (821).

¹⁰⁴ ErläutRV 612 *BlgNR* XXIV. GP 13.

¹⁰⁵ *Bollenberger*, Rechtsgeschäftliche Vorsorgeklauseln für den Insolvenzfall, *ÖBA* 2006, 879 (880).

¹⁰⁶ *Wbl* 2011, 1 (4).

¹⁰⁷ *Kernbichler*, *wbl* 2011, 1 (4).

¹⁰⁸ Offenlassend, aber wohl mit Sympathien für eine Anwendung des § 25b IO *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung 269 ff.

B. Die Enterbung in guter Absicht

Bestimmungen in der Stiftungserklärung, wonach das Begünstigtenverhältnis alleine im Fall der Insolvenz des Begünstigten beendet wird oder die Ansprüche des Begünstigten für unpfändbar erklärt werden, sind nach dem Gesagten sittenwidrig iSd § 879 ABGB und daher unzulässig. In einem eng umschriebenen Ausnahmefall wird es jedoch für zulässig erachtet, dass der Anspruch des Begünstigten alleine aus dem Grund des drohenden Gläubigerzugriffs erlischt. Hierfür wird auf eine Bestimmung des Erbrechts zurückgegriffen: die Enterbung aus guter Absicht (*exhereditatio bona mente facta*), geregelt in § 773 ABGB. Diese Bestimmung ermöglicht es dem Erblasser, einen sehr verschuldeten oder verschwenderischen Pflichtteilsberechtigten zu enterben, wenn wahrscheinlich ist, dass für die Nachkommen des Pflichtteilsberechtigten nichts oder kaum mehr etwas vom Wert des Pflichtteils übrig bleibt.¹⁰⁹ Sie dient dazu, das Vermögen des Erblassers zugunsten der Kinder des Pflichtteilsberechtigten zu erhalten.¹¹⁰ Demgemäß ist der Entzug des Pflichtteils auch nur zulässig, wenn dieser den Kindern des Enterbten zugewendet wird. § 773 ABGB setzt daher das Vorhandensein von Kindern im Zeitpunkt des Erbfalls voraus.¹¹¹ Sind mehrere Nachkommen vorhanden, müssen diese, bei sonstiger Unzulässigkeit der Enterbung, gleichermaßen bedacht werden.¹¹² § 773 ABGB enthält eine Interessenabwägung zwischen den Interessen der Kinder des Erblassers und denen der Gläubiger, die zu Lasten der Gläubiger ausfällt.¹¹³

Die Wertung des Gesetzes lässt sich, wie von Kalss¹¹⁴ herausgearbeitet, auch für das Stiftungsrecht fruchtbar machen. Eine Klausel, wonach im Falle der Insolvenz oder sonstigen hohen Verschuldung des Begünstigten die Zuwendung, die sofort an die Gläubiger fließen würde, nicht an den Begünstigten ausgeschüttet wird, sondern an dessen Kinder, wird daher als zulässig angesehen.¹¹⁵ Es ist allerdings vor einer vorbehaltlosen Übernahme der aus dem Erbrecht stammenden Wertungsentscheidung zu warnen, weil der Zweck des Pflichtteilsrechts insgesamt und der konkrete Normzweck des § 773 ABGB im Gefüge des Pflichtteilsrechts entsprechend zu berücksichtigen sind. Das Pflichtteilsrecht als solches nimmt eine Kompromissfunktion zwischen dem Prinzip der Testierfreiheit und dem Prinzip der Familienerbfolge ein.¹¹⁶ Verfügt ist zwar der Vorrang der Erbenbestimmung durch den freien Willen des Erblassers, dieser ist aber durch einen zwingenden Geldanspruch der nächsten Angehörigen eingeschränkt.¹¹⁷ Das Pflichtteilsrecht soll gewährleisten, dass den nahen Angehörigen des Erblassers jedenfalls ein bestimmter Anteil am Vermögen des Erblassers verbleibt. Dem Prinzip der Familienerbfolge trägt die *exhereditatio bona mente* dadurch in besonderem Maße Rechnung,¹¹⁸ als dass sie die Vermögensweitergabe und den Vermögenserhalt im Familienverband sicherstellt. Die Bestimmung steht damit vollends im Einklang mit der Auffassung des Pflichtteilsrechts als Folge des Familienzusammenhangs.¹¹⁹ Eine **sinngemäße Anwendung**

¹⁰⁹ Bittner/Hawel in Kleteckal/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 773 Rz 1.

¹¹⁰ Vgl. Weiß in Klang Kommentar zum ABGB III² (1952), 852, Nemeth in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ (2013) § 773 Rz 1; Kalss in Kalss, Aktuelle Fragen 107 (135).

¹¹¹ Bittner/Hawel in Kleteckal/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 773 Rz 1; Welser in Rummel³ § 773 Rz 6; Kralik, Erbrecht³ (1983) 282.

¹¹² OGH 26. 5. 1994, 2 Ob 532/93; Bittner/Hawel in Kleteckal/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 773 Rz 1; Nemeth in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 773 Rz 4.

¹¹³ Vgl. Kalss in Kalss, Aktuelle Fragen 107 (135).

¹¹⁴ In Kalss, Aktuelle Fragen 107 (135).

¹¹⁵ Vgl. Kalss in Kalss, Aktuelle Fragen 107 (135).

¹¹⁶ F. Bydlinski, System und Prinzipien des Privatrechts (1996) 404.

¹¹⁷ Vgl. F. Bydlinski, System und Prinzipien 404.

¹¹⁸ Apathy in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁴ (2014) § 773 Rz 1.

¹¹⁹ Weiß in Klang III² 852.

des § 773 ABGB im Stiftungsrecht kommt – der ratio legis entsprechend – jedenfalls dann in Frage, wenn der Vermögenserhalt innerhalb der Familie Stiftungszweck ist. Bei **Familienstiftungen** lässt sich nämlich eine dem Prinzip der Familienerbfolge vergleichbare Zwecksetzung feststellen. Dass der schwer verschuldete oder insolvente Begünstigte ein Pflichtteilsberechtigter des Stifters ist, wird man hingegen wohl nicht verlangen müssen. Dass § 773 ABGB dies voraussetzt, ist eine notwendige Folge dessen, dass die Bestimmung den Entzug des an sich zwingenden Pflichtteilsanspruchs zum Gegenstand hat. Hingegen steht es dem Erblasser in Bezug auf die nicht konkret pflichtteilsberechtigten Personen ohnedies offen, diesen Zuwendungen zukommen zu lassen oder auch wieder zu entziehen.

Fraglich ist, ob eine dem § 773 ABGB vergleichbare Regelung in der Stiftungserklärung einer Sittenwidrigkeitsprüfung auch dann standhält, wenn nach dem Erstbegünstigten andere Familienangehörige als dessen Kinder als (Zweit-)Begünstigte eingesetzt sind. In einem solchen Fall hat wohl eine Beurteilung im Einzelfall zu erfolgen. Wenn in den sonst angeordneten Fällen, in denen die Begünstigung des Erstbegünstigten endet, nicht dessen Kinder zu Begünstigten bestellt werden, wohl aber im Fall einer entsprechenden Verschuldung des Erstbegünstigten, kann dies uU ein Indiz für eine primär von der Absicht der Gläubigerbenachteiligung getragenen Anordnung sein.

Handelt es sich nicht um eine Familienstiftung, sondern verfolgt die Stiftung einen beliebigen anderen Zweck, so sprechen wohl die besseren Gründe dagegen, dass die Begünstigung dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden kann. Anders als im Pflichtteilsrecht hat der Stifter nämlich die Möglichkeit, Begünstigte frei zu bestimmen. Ist der Stiftungszweck aber nicht in der Versorgung der Familie zu erblicken und sollen die Begünstigten alleine in dem Fall Vermögen von der Stiftung erhalten, in dem ansonsten die Gläubiger des Begünstigten auf das Vermögen greifen könnten, liegt der Verdacht der Gläubigerbenachteiligung nahe.

Die hier vertretene restriktive Anwendung der Wertungen der *exhereditatio bona mente* im Stiftungsrecht scheint noch aus einem anderen Grund geboten: Im unmittelbaren Anwendungsbereich des § 773 ABGB hat der Pflichtteilsberechtigte noch keinen Anspruch, weil dieser erst mit dem Tod des Erblassers entsteht. Vor dem Erbfall besteht nicht einmal ein Anwartschaftsrecht, sondern bloß eine rechtlich bedeutungslose Erwerbsaussicht.¹²⁰ Durch die Enterbung wird der Anspruch auch niemals existent. Ein nach der Exekutionsordnung von den Gläubigern pfändbarer Anspruch besteht sohin nicht. Darauf, dass dies auch bei der vom Gesetz getroffenen Interessenabwägung Berücksichtigung findet, weist auch Zeiller¹²¹ hin, wenn er ausführt, „die [...] Gläubiger mögen sich selbst beimessen, daß sie auf eine so unsichere Hoffnung geborget haben“. Insoweit sind die Interessen der Gläubiger bei der *exhereditatio bona mente* geringer zu gewichten als dies im Stiftungsrecht der Fall ist, weil wir es dort mit grundsätzlich nach der EO pfändbaren Forderungen zu tun haben.

¹²⁰ *Eccher* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 536 Rz 1; *Apathy* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger* ABGB⁴ § 536 Rz 1; *Werkusch-Christ* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1,02} § 536 Rz 1; *Welser* in *Rummel*, ABGB³ § 536 Rz 1; *Binder* in *Schwimann*, ABGB³ § 1278 Rz 2; *Schauer* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge (2010) § 15 Rz 55; *B. Jud.*, Der Erbschafts Kauf (1998) 96 ff; *Kralik*, Erbrecht³ 31. Vgl auch *Winniwarter*, Bürgerliches Recht III² (1841), 11; *Nippel*, Erläuterungen des ABGB, Band IV (1832) 19.

¹²¹ *Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der oesterreichischen Monarchie* Bd II/1, 784.

VI. Verfassungsrechtliche Grenzen von Vollstreckungsprivilegien

Die Vollstreckungsprivilegien des liechtensteinischen Rechts greifen zum Teil erheblich in die Rechte der Gläubiger von Begünstigten ein. Bei der Beurteilung derartiger Bestimmungen sind auch verfassungsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Hier bestehen im Grenzbereich durchaus Bedenken gegen die vom einfachen Gesetzgeber des PGR getroffenen Wertungsscheidungen. So lässt sich insbesondere ein gewisses Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich garantierten **Recht auf Unversehrtheit des Eigentums** nicht leugnen.¹²² Rechtsprechung und Literatur sind – soweit ersichtlich – zu dieser Frage bislang nicht vorhanden. Einzig in einer Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs¹²³ wurde die Verfassungsmäßigkeit angesprochen. Der OGH hatte diese jedoch im konkreten Verfahren nicht zu prüfen, da es sich um ein Rechtssicherungsverfahren handelte, dessen Eilcharakter der Prüfung einer solch komplexen Rechtsfrage entgegensteht und der OGH überdies einen Verstoß gegen das Neuerungsverbot als gegeben sah.¹²⁴ In der Folge sollen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Vollstreckungsprivilegien einer näheren Untersuchung zugeführt werden.

Das 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das von Liechtenstein 1995 ratifiziert wurde,¹²⁵ enthält in seinem Art 1 die Eigentumsgarantie. Die EMRK ist in Liechtenstein direkt anwendbar¹²⁶ und genießt nach stRsp des Staatsgerichtshofes aufgrund der Möglichkeit, dass die Verletzung einer Bestimmung der EMRK gleich der Verletzung eines Grundrechts nach der Landesverfassung mit Grundrechtsbeschwerde an den StGH gerügt werden kann,¹²⁷ „faktisch Verfassungsrang“.¹²⁸ Als Konsequenz hiervon sind Gesetze und Verordnungen nicht nur verfassungs-, sondern auch EMRK-konform auszulegen.¹²⁹ Einfachgesetzliche Bestimmungen sind demgemäß auf ihre Übereinstimmung mit der EMRK zu prüfen.

Die Eigentumsgarantie des Art 1 1. ZPEMRK schützt alle „erworbenen“ Rechte mit Vermögenswert.¹³⁰ Neben den nach nationalem Recht bestehenden Eigentumsrechten sind auch unbedingt entstandene Ansprüche auf vermögenswerte Leistungen bzw Forderungen, sofern sie durchsetzbar sind, vom Schutzbereich erfasst.¹³¹ Jedenfalls (aber nicht nur) geschützt sind Forderungen, die bereits durch eine endgültige und verbindliche gerichtliche Entscheidung anerkannt wurden.¹³² Für das Exekutionsverfahren – und erst dort entfaltet das Vollstreckungsprivileg seine Wirkung – ist Rechtskraft aber generell Voraussetzung, es sei denn, es besteht zwar noch ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung, diesem kommt aber keine die Exekution hemmende Wirkung zu.¹³³ Ist aber eine Forderung durch ein Urteil bestätigt, besteht ein Eigentumsrecht, sodass es nicht schadet, dass noch Rechtsmittel ohne aufschiebende

¹²² Bedenken bereits bei *Schauer/Motal* in *Schurr*, Handbuch Vermögensschutz Kap IV. C. (in Druck).

¹²³ OGH 8. 11. 2007, 3 CG.2007.66 LES 2008, 266.

¹²⁴ LES 2008, 266 (271); vgl hierzu bereits *Schauer/Motal* in *Schurr*, Handbuch Vermögensschutz Kap IV. C. (in Druck).

¹²⁵ *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵ (2012) 496.

¹²⁶ StGH 19. 2. 2001, 2000/27.

¹²⁷ Art 23 Abs 1 lit b StGHG, Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl 2004/32 vom 27. November 2003.

¹²⁸ StGH 3. 5. 1996, 1995/21 LES 1997, 18; StGH 1. 9. 2006, 2005/89; StGH 21. 5. 2010, 2009/202; StGH 19. 2. 2001, 2000/27.

¹²⁹ StGH 19. 2. 2001, StGH 2000/27.

¹³⁰ *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁵ 97.

¹³¹ *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁵ 97 f; *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention³ Art 1 1. Zusatzprotokoll Rz 12 (2011); *Peukert* in *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention³ (2009) Art 1 1. ZPEMRK, Rz 4; *Korinek* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Art 1 1. ZPEMRK Rz 5 FN 18.

¹³² *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁵ 98.

¹³³ Vgl Art 1 ffEO.

Wirkung möglich sind.¹³⁴ Die Ansprüche der Gläubiger gegen die Begünstigten eines liechtensteinischen Vermögensträgers, deren Geltendmachung durch die oben zitierten Bestimmungen ausgeschlossen ist, fallen sohin unter den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsbegriff.

Zu prüfen ist in einem nächsten Schritt der Eingriff selbst, wobei ein „sonstiger Eingriff“ in das Eigentumsrecht in Frage kommt. Zu bedenken ist hier, dass sich jedenfalls das Konkursprivileg direkt auf die Forderung der Gläubiger auswirkt, da der Konkurs gerade voraussetzt, dass das Vermögen nicht zur vollen Befriedigung aller Gläubiger ausreicht. Dem Begünstigten zuzurechnende Vermögenswerte werden der Konkursmasse entzogen. Im Exekutionsverfahren hingegen kann der Gläubiger auch auf das restliche Vermögen des Begünstigten (des Schuldners) greifen. Zwar beruht das Privatrecht auf dem Prinzip der unbeschränkten Haftung, das es einem Gläubiger gestattet, kraft öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf alle Gegenstände des Vermögens zu greifen,¹³⁵ aus grundrechtlicher Sicht sind aber nur der Bestand und die Durchsetzbarkeit der Forderung der Gläubiger vom Schutzbereich erfasst. Ein Anspruch darauf, aus allen Vermögenswerten des Schuldners bzw aus bestimmten Vermögenswerten (der Begünstigung) Befriedigung zu suchen, kommt dem Gläubiger nicht zu. Sofern also das sonstige Vermögen des Begünstigten zur Befriedigung ausreicht, ist die Durchsetzbarkeit der Forderung gewährleistet und dessen Eigentumsrecht damit nicht beeinträchtigt.

Aber auch dann, wenn ein Eingriff in das Eigentumsrecht vorliegt, ist damit noch nicht automatisch eine Grundrechtsverletzung gegeben. Den nächsten Prüfungsschritt bildet die Frage, ob ein Eingriff durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Soweit die nichtpfändbaren Ansprüche nicht an eine Not- oder Bedürfnissituation geknüpft sind, wird sich ein öffentliches Interesse freilich nur schwer finden lassen. Indessen können Ansprüche, welche der Sicherung des notwendigen Unterhalts dienen, vollstreckungs- und insolvenzfest ausgestaltet werden, weil damit jedenfalls ein legitimes Ziel verfolgt wird. Eine solch eingeschränktes Vollstreckungsprivileg enthält Art 546 Abs 2 PGR für das Anstaltsrecht. Der Begriff des notwendigen Unterhalts ist dabei wohl iSd des Existenzminimums (Art 211 ffEO)¹³⁶ zu interpretieren.¹³⁷ Das angestrebte Ziel des Gesetzgebers ist es hier, den Begünstigten das für die Bestreitung des täglichen Lebens erforderliche Vermögen zu erhalten. Die zur Zielerreichung angewandten Mittel stehen zweifelsfrei in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel.

Die Vollstreckungsprivilegien des Art 546 Abs 1 PGR und jenes des Art 552 § 36 PGR hingegen setzen keine Bedarfssituation des Begünstigten voraus. Sie sind aber beschränkt auf bestimmte Zwecke, wie die Bestreitung der Kosten der Erziehung, der Bildung, der Ausstattung oder der Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien. Zunächst ist festzuhalten, dass hier eine Anordnung des Gründers oder Stifters notwendig ist. Die staatliche Regelung selbst führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Gläubiger, nimmt eine solche allerdings in Kauf. Es ist auch nicht der Schuldner, der den Gläubigerzugriff einschränkt, sondern ein Dritter (der Stifter/Gründer). Es sind daher bei der Beurteilung der Zulässigkeit auch dessen Interessen zu berücksichtigen. Obschon die Möglichkeit, Vermögenswerte unabhängig von deren Wert und Größe dem Gläubigerzugriff zu entziehen, nicht immer sachge-

¹³⁴ Meyer/Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention³ (2011) Art 1 1. Zusatzprotokoll Rz 18.

¹³⁵ Schauer in Marxer & Partner, Aktuelle Themen 67 (108).

¹³⁶ IVm der Verordnung vom 1. Juli 2008 über die Festsetzung der pfändungsfreien Beträge bei Exekution auf Arbeits- und Dienstehnkommen LGBl 2008/169.

¹³⁷ Fischer, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt nach Art 534 ff PGR – Ein Wanderer zwischen den Welten, in FS Delle Karth 169 (178). Vgl auch Schauer in Marxer & Partner 67 (109), der den Begriff iSd § 795 ffABGB auslegt und darunter die Sicherung des Existenzminimums versteht. Zum notwendigen Unterhalt iSd § 795 siehe Apathy in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁴ § 795 Rz 2.

recht erscheint, spricht dennoch viel für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Bestimmungen. Die Beschränkung der Zwangsvollstreckung lässt sich rechtfertigen, weil die mit einer Familienstiftung bzw der Familienanstalt verfolgten Zwecke doch im weitesten Sinne förderungswürdig erscheinen. Umgekehrt wird sich der unentgeltliche Anstaltsgenuss bzw die unentgeltliche Begünstigung für die Gläubiger oftmals als Glücksfall erweisen, auf den sie nicht vertrauen konnten.¹³⁸ Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der Gesetzgeber durch die Möglichkeit der Exemtion einzelner Vermögenswerte aus dem zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehenden Vermögen des Schuldners nur mittelbar in das Eigentumsrecht des Gläubigers eingreift, nämlich dadurch, dass er es dem Stifter/Gründer ermöglicht, von der Privilegierung Gebrauch zu machen. Dies führt ferner nur in dem Fall zu einer Beeinträchtigung der als Eigentumsrechte zu betrachtenden Forderungsrechte, in dem nicht ausreichend Vermögen vorhanden ist.

Die Grenze der Verfassungskonformität scheint hingegen bei der Bestimmung des Art 932a § 136 PGR überschritten. Hierfür lassen sich mehrere Gesichtspunkte anführen: Zunächst greift die Bestimmung bereits kraft Gesetzes ein. Der Staat selbst entzieht bestimmte Vermögenswerte dem Gläubigerzugriff. Zudem findet sich keine Beschränkung auf Begünstigungen, die dem Allgemeininteresse oder bestimmten schutzwürdigen Zwecken dienen. Das Vollstreckungsprivileg greift unabhängig vom Zweck des Treuunternehmens. Ferner findet sich auch keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe oder des Werts der Begünstigung. Das Vollstreckungsprivileg greift auch, wenn es sich um das einzige nennenswerte Vermögen des Schuldners handelt. Eine Rechtfertigung für einen so weitgehenden Ausschluss der Vollstreckbarkeit ist nicht ersichtlich. Besonders bedenklich erscheint im Lichte des Verfassungsrechts der Umstand, dass auch der Treugeber selbst als Begünstigter vom Begünstigungsprivileg erfasst ist. Der Treugeber kann somit durch Errichtung eines Treuunternehmens eine Haftungsexklave für eigenes Vermögen schaffen, voraussetzungslose Ausschüttungen an sich anordnen und dieses Vermögen (die Ansprüche aus der Begünstigung) somit zur Gänze dem Zugriff seiner Gläubiger entziehen. Durch die Schaffung einer solchen Möglichkeit macht der Staat die Ansprüche der Gläubiger gegenüber dem Treugeber, der zugleich die Stellung eines Begünstigten innehat, faktisch undurchsetzbar. Ein derart umfassender Eingriff in die Rechte der Gläubiger ist uE nicht mit dem Grundrecht auf Eigentum in Einklang zu bringen.

VII. Schluss

Hinsichtlich der grundsätzlichen Pfändbarkeit von Begünstigungen ist die Rechtslage in Österreich und Liechtenstein ident. Das liechtensteinische Recht kennt allerdings Begünstigungsprivilegierungen, die dem österreichischen Recht fremd sind. Begünstigungen können, je nach gewähltem Rechtsträger, in unterschiedlichem Umfang vollstreckungs- und konkursfest ausgestaltet werden. Zum Teil bestehen jedoch Vorbehalte aus verfassungsrechtlicher Sicht. Im österreichischen Recht steht hingegen nur die Möglichkeit privatautonomer Regelungen in den Statuten zur Verfügung, denen allerdings durch die zwingenden Bestimmungen des Exekutionsrechts und dem Korrektiv der Sittenwidrigkeit enge Grenzen gesetzt sind. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich Stiftungen nach österreichischem Recht, genauso wie Anstalten, Stiftungen und Treuunternehmen nach liechtensteinischem Recht, hervorragend für eine langfristige Vermögensplanung eignen und auch bis zu einem gewissen Grad das Vermögen vor dem Zugriff Dritter abzuschotten vermögen. Berechtigte Interessen der Gläubiger sind aber auch bei diesen Vermögensträgern im Rahmen der Wertungen der Gesamtrechtsordnung zu berücksichtigen.

¹³⁸ Vgl. Schauer in *Marxer & Partner*, Aktuelle Themen 67 (108).